

„Denkt an die Gefangenen,
als wäret ihr mitgefangen“
(*Hebr 13,3*)

Der Auftrag der Kirche im Gefängnis

24. Februar 2015

„Denkt an die Gefangenen, als wäret ihr mitgefangen“ (*Hebr* 13,3). Der Auftrag der Kirche im Gefängnis – 2., aktualisierte und ergänzte Neuaufl. / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. – Bonn 2015. – 71 S. – (Die deutschen Bischöfe ; 84)

INHALT

GELEITWORT ZUR ERGÄNZTEN NEUAUFLAGE.....	5
VORWORT	7
1. GRUNDLAGE UND HORIZONT DER GEFÄNGNISSELSORGE	9
1.1 Freiheit und Schuldfähigkeit des Menschen.....	9
1.2 Jesus Christus, der von Gott gesandte Retter und Erlöser.....	13
1.3 Die Erwartung des endgültigen Gerichts Gottes als Ausdruck unserer Hoffnung	17
2. DIE ADRESSATEN DER GEFÄNGNIS- SELSORGE.....	23
2.1 Der Dienst der Kirche am Einzelnen.....	23
2.2 Der Dienst der Kirche im Gefängnis	28
2.3 Der Dienst der Kirche für die Gesellschaft	32
3. TRÄGER DER GEFÄNGNISSELSORGE	39
3.1 Auftrag und Sendung der Kirche.....	39
3.2 Die ganze Kirche als Trägerin der Gefängnisseelsorge.....	44
3.3 Das Wirken des kirchlichen Amtes	49
4. WEGE UND METHODEN.....	52
4.1 Diakonie.....	52
4.2 Verkündigung	56
4.3 Liturgie und Sakramente	59
SCHLUSS.....	62
Anhang:	
Die besondere Situation der Abschiebehäftlinge.....	63
Die besondere Situation der Sicherungsverwahrten.....	66

Geleitwort zur ergänzten Neuauflage

In den deutschen Haftanstalten sind rund 250 katholische Seelsorgerinnen und Seelsorger tätig. Sie sind dort Ansprechpartner für die Gefangenen und oft auch für das Gefängnispersonal.

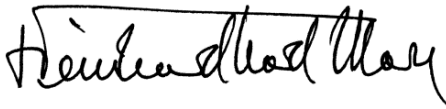
Justizvollzugsanstalten werden häufig als Orte außerhalb der Gesellschaft betrachtet; diese Vorstellung wird oft durch ihre räumliche Lage verstärkt. An diesen Orten, die von dem Gedanken der Sicherheit und des Schutzes der Gesellschaft vor den Straftätern geprägt sind, leisten die Seelsorgerinnen und Seelsorger einen ganz besonderen Dienst: Sie sehen nicht allein den Straftäter, sondern den ganzen Menschen. Indem sie den befreienden Glauben an Gott zu ihnen ins Gefängnis tragen, helfen sie, die Würde der Gefangenen zu wahren und die innere Freiheit jedes Einzelnen an einem Ort der Unfreiheit zu schützen. Die Hoffnung auf einen barmherzigen Gott wachzuhalten, der den schuldig Gewordenen vergibt und so die Möglichkeit zu einem Neuanfang schenkt, gehört in besonderer Weise zu den Aufgaben der Gefängnisseelsorge. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger leisten damit auch einen zentralen Beitrag auf dem wichtigen Weg der Resozialisierung jedes Einzelnen und damit für unsere Gesellschaft insgesamt.

Durch die Föderalismusreform im Jahr 2009 ist die Gesetzgebung für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder übergegangen. Dadurch hat es aus juristischer Sicht auch in Bezug auf die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten grundlegende Veränderungen gegeben. Die Änderungen wurden in der vorliegenden Neuauflage des Bischofswortes „Denkt an die Gefangenen, als wäret ihr mitgefangen (*Hebr 13,3*). Der Auftrag der Kirche im Gefängnis“ insbesondere in den Abschnitt über die Rechtsstellung der Gefängnisseelsorge eingearbeitet. Darüber hinaus wurde im Anhang ein Abschnitt zur Sicherungsverwahrung hinzu-

gefügt, da es auch in diesem Bereich bedeutende Neuerungen gegeben hat.

Die Neuauflage dieses Wortes ist den deutschen Bischöfen aufgrund der großen Bedeutung der Gefängnisseelsorge für die Kirche ein besonderes Anliegen. Auch Papst Franziskus fordert uns auf, die leiblichen Werke der Barmherzigkeit zu entdecken, zu denen es gehört, „Gefangene zu besuchen“.¹ Diesen Auftrag Jesu erfüllen die Seelsorgerinnen und Seelsorger durch ihren Dienst in den Justizvollzugsanstalten, für den ich ihnen im Namen der deutschen Bischöfe ganz herzlich danke.

Bonn, den 24. Februar 2015



Reinhard Kardinal Marx
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

¹ Vgl. *Misericordiae vultus*. Verkündigungsbulle von Papst Franziskus zum Außerordentlichen Jubiläum der Barmherzigkeit.

Vorwort

Die Gefängnisseelsorge gehört zu den ursprünglichen Feldern des pastoralen Handelns der Kirche. Sie hat ihre Wurzel in den Gedanken an die Gefangenen in der Heiligen Schrift. Im Zentrum der messianischen Erwartung, wie sie in den Gottesknechtliedern des Propheten Jesaja zum Ausdruck kommt, steht die Befreiung der Gefangenen (vgl. *Jes* 42,7; 49,9). In seiner Predigt in Nazaret zu Beginn seines Wirkens erklärt Jesus die Verkündigung der Entlassung der Gefangenen zum Inhalt seiner Sendung (vgl. *Lk* 4,19). Die Erinnerung „Denkt an die Gefangenen, als wäret ihr mitgefangen“ gehört nach dem Hebräerbrieff (*Hebr* 13,3) zu den Grundaufgaben der christlichen Gemeinde, mit einem Echo bis in das Vierte Hochgebet des Römischen Messbuchs, „den Armen verkündete er die Botschaft vom Heil, den Gefangenen Freiheit ...“.

Die Gefängnisseelsorge ist ein sensibles Feld des pastoralen Handelns der Kirche. Die Präsenz der Kirche im Justizvollzug will die Vermittlung der frohen Botschaft von der Befreiung leisten. Sie ist sich dabei der Verantwortung für den Rechtsstaat und der Loyalität ihm gegenüber bewusst.

Der nachfolgende Text entfaltet in seinem ersten Kapitel die Begabung des Menschen zur Freiheit und damit auch seine Schuldfähigkeit und die Erlösung durch Jesus Christus. Das zweite Kapitel beschreibt den Dienst der Gefängnisseelsorge.

Gefängnisseelsorge ist Auftrag und Sendung der ganzen Kirche. Sie wird besonders wahrgenommen durch einzelne vom Bischof beauftragte Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger. Auf deren Aufgaben geht das dritte Kapitel ein.

Das vierte Kapitel benennt konkrete Dienste der Gefängnisseelsorge in Diakonie, Verkündigung, Liturgie und Sakramentspendung.

I. Grundlage und Horizont der Gefängnisseelsorge

I.1 Freiheit und Schuldfähigkeit des Menschen

Der Mensch ist Ebenbild Gottes (vgl. *Gen 1,27*), weil Gott ihn aus seiner Weisheit und Güte erschaffen hat. Als Ebenbild bleibt er von Gott verschieden. Der Mensch kann aus Freiheit das Gute tun. Weil er endlicher Mensch ist, kann er im Bemühen, das Gute zu tun, scheitern. Es gehört zum Wesen endlicher Freiheit, schuldfähig zu sein, das Böse tun zu können bis hin zu dem Punkt, seiner eigenen Freiheit zuwider zu handeln. Aber das Tun des Bösen ist keine notwendige Folge aus der Endlichkeit der Freiheit. Dann wäre es nicht frei und dem Menschen zurechenbar. Eine wesentliche Verderbtheit der menschlichen Natur widerspräche der von Gott geschenkten Würde, die der Mensch wohl bis zur Unkenntlichkeit verdunkeln, nicht jedoch endgültig verlieren kann. Sie gehört ihm wesentlich an. Selbst im Akt der Ablehnung dieser Würde bleibt er frei, zum Guten umzukehren.

Das christliche Menschenbild betont, dass der Mensch eine einmalige, unwiederholbare und unverwechselbare Person ist. „Trotz vieler innerer und äußerer Begrenzungen ist er frei. Er hat die Freiheit, dieses oder jenes zu tun und so von sich aus bewusste Handlungen zu setzen. Durch seinen freien Willen kann er über sich selbst bestimmen. Er kann, sofern er nicht in schwerster Weise geistig oder seelisch krank ist, zu sich selbst und zu seinem Tun Stellung nehmen und sich selbst bestimmen. Er ist nicht ein Spielball des Schicksals, er spielt nicht eine bloße Rolle in Geschichte und Gesellschaft, und er ist auch nicht ein nur triebgesteuertes Wesen. Die Fähigkeit zu freier

Stellungnahme und zu sittlicher Selbstbestimmung macht seine Würde als Mensch aus.“²

Insofern der Mensch frei ist, trägt er für sein Tun und Lassen Verantwortung. Er erfährt im Gewissen den unbedingten Anspruch, das Gute zu tun und das Böse zu meiden. In einer personalen Grundentscheidung bestimmt er, wer er sein will und wie er im Mitsein mit anderen und in der Gesellschaft sein Menschsein verwirklichen will. Diese Grundentscheidung fließt in seine konkreten Entscheidungen ein.

Sünde und Schuld lassen den Menschen erfahren: Die Freiheit, in der er zum Guten berufen ist, kann sich auch in Entscheidungen zum Bösen ausdrücken und damit verfehlen. In persönlichen Freiheitsentscheidungen kann er versagen und schuldig werden; seine Entscheidungen haben schwerwiegende gute oder schlechte Folgen für ihn und andere.

Schuld ist sowohl etwas Subjektives als auch etwas Objektives. Subjektiv ist sie, insoweit sie dem Einzelnen als Person zuzurechnen ist und ein Mindestmaß an Einsicht und Entscheidungsfreiheit voraussetzt. Ihr entspricht ein Schuldbewusstsein, das vom Schuldgefühl zu unterscheiden ist. Ein Schuldgefühl kann auch ohne Schuld bestehen oder nach Tilgung der Schuld noch vorhanden sein. Objektiv ist Schuld im Hinblick auf den Wert, der nicht verwirklicht wurde, das Sollen, hinter dem der Betreffende zurückgeblieben ist. Sittlich bedeutsam und zurechenbar ist die Schuld jedoch nur dann, wenn auch die subjektiven Voraussetzungen – Erkenntnis und mögliche freie Entscheidung – gegeben sind. Es gibt Schuld, die zwar besteht, deren sich aber der Schuldige aufgrund eines verbildeten Gewissens nicht oder nicht mehr bewusst ist.

² *Katholischer Erwachsenen-Katechismus, Zweiter Band, Leben aus dem Glauben* (Freiburg – Basel – Wien 1995), 22.

Aus theologischer Sicht ist Schuld stets auch ein Schuldigwerden vor Gott, auch wenn sich der Gottesbezug mittelbar über den Mitmenschen ereignet und nicht unmittelbar bewusst wird. Die Theologie bezeichnet dieses Schuldigwerden vor Gott als „Sünde“.

Insofern sittliches Handeln auf der freien Zustimmung zum sittlichen Anspruch beruht, in dem letztlich der Wille Gottes für den Menschen zum Ausdruck kommt, ist das Wesen der Sittlichkeit zutiefst das Ja zum Willen Gottes. „Wo dieses freie Ja verweigert wird, geschieht Sünde. Sünde ist somit nicht nur Verstoß gegen Gesetze und Verbote, sondern eine Verweigerung des Anspruchs Gottes, ein Nein zu Gott. In ihr verfehlt der Mensch zugleich die Bestimmung der eigenen Person, die Liebe zu den Mitmenschen und die Verantwortung für die Schöpfung. Sünde spaltet den Menschen und die Menschheit und schafft eine zerrissene Welt, in der das Böse immer wieder neues Böses hervorbringt.“³

Es gibt Menschen, die in solchem Maße in das Böse verstrickt sind, dass das Böse wie ein Schicksal erscheint, das sie vollständig determiniert. Der Evangelist Johannes spricht von der „Sünde der Welt“ (*Joh 1,29*). „Mit diesem Ausdruck bezeichnet man den negativen Einfluss, den die Gemeinschaftssituationen und Gesellschaftsstrukturen, die aus den Sünden der Menschen hervorgegangen sind, auf die Menschen ausüben.“⁴ Jedoch ist die Welt nicht von Natur aus sündig. Die Neigung des Menschen zum Bösen ist die Folge der Erbsünde und aller persönlichen Sünden der Menschen. Sie haben die Natur des Menschen verletzt. Das erklärt, warum Menschen das Gute oft tun wollen,

³ *Katholischer Erwachsenen-Katechismus*, Zweiter Band, Leben aus dem Glauben (Freiburg – Basel – Wien 1995), 75.

⁴ *Katechismus der Katholischen Kirche* (KKK), Deutsche Ausgabe (München 2003), 408.

aber es nicht verwirklichen können (vgl. *Röm 7,18b*). Die Glaubenswahrheit von der Erbsünde lehrt auch, dass kein Mensch den Folgen der Sünde hilflos ausgeliefert ist. Er soll sich und kann sich beständig darum bemühen, dem Guten anzuhängen. Er kann mit eigener Anstrengung und im Vertrauen auf Gottes Hilfe den Folgen der Sünde entgegentreten. Der Glaube mutet jedem Menschen zu, seine unverlierbare Würde zur Entfaltung zu bringen. Er setzt auf den freien Willen und die grenzenlose Liebe Gottes – auch angesichts von Situationen, in denen Menschen durch übergroße Schuld das Ringen um das Gute gänzlich aufgeben zu haben scheinen und sich selbst vermeintlich der Macht des Todes ausliefern wollen.

Heilung von der Sünde erfolgt durch die Vergebung Gottes. Sie ist allein durch seine souveräne Zuwendung zu jedem einzelnen Menschen möglich, geschieht aber nicht ohne menschliches Zutun. Vergebung geht jeglichem menschlichen Mitvollzug des Vergebungsgeschehens voraus. Die Tilgung von Schuld durch Gott führt zur Annahme von Verantwortung, zur Bereitschaft, die Folgen schuldiger Taten zu tragen und zum Willen zur Wiedergutmachung und Sühne. Tilgung von Schuld bedeutet auch, dass der durch die Tat Geschädigte dem Täter entgegenkommt. Gerade unter Menschen ist dies nicht immer zu erreichen. Eine von Menschen nicht vergebene Schuld kann nur Gott aufheben. Aber wir glauben fest, dass Gott alles tun wird, damit die Opfer ihrerseits vergeben können.

1.2 Jesus Christus, der von Gott gesandte Retter und Erlöser

Jesu Handeln

Die Begegnung Jesu mit dem Menschen zielt auf seine Rettung, seine ganzheitliche und umfassende Befreiung. Er lässt sich anrühren von den kleinen und großen leiblichen Krankheiten, Nöten und Zwängen der Menschen und beugt sich über sie. Die Schwiegermutter des Petrus steht auf, befreit vom Fieber (vgl. *Lk* 4,38 f.). Der Gelähmte steht auf von seiner Tragbahre und geht befreit davon, „Gott lobend und preisend“ (*Lk* 5,25).

Jesus trifft auf Menschen, die starke Fesseln tragen, die durch die geheimnisvolle und unheimliche Macht von Dämonen geplagt werden. In der Synagoge von Kapharnaum befreit er einen von ihr betroffenen Menschen und die Leute staunen: „Was ist das für ein Wort? Mit Vollmacht und Kraft befiehlt er den unreinen Geistern, und sie fliehen“ (*Lk* 4,36).

Die frohe Botschaft von der Befreiung geht aber weiter. Sie reicht bis in die Seele des Menschen, ohne dass ihre leibliche Dimension verloren ginge. Es gibt innere Gefängnisse, deren Mauern der Mensch selber in sich aufrichtet und deren Tore er von innen verschlossen hält. Jesus weist auf solche Mauern hin und zeigt die Tore auf, die ins Freie führen.

Da ist die harmlos aussehende Anhänglichkeit an den Besitz. Sie kann einen Menschen ganz gefangen nehmen. Der Weg zur Freiheit führt über das freiwillige Loslassen, zu dem Jesus verhelfen will (vgl. *Lk* 18,18 ff.). Schnell sieht sich ein Mensch eingefangen in den Teufelskreis der Wiedervergeltung nach der Maxime: Wie du mir, so ich dir! Jesus sprengt solche selbst gestrickten Fesseln auf: „Liebt eure Feinde; tut Gutes denen, die euch hassen. Segnet die, die euch verfluchen; betet für die, die euch

misshandeln“ (*Lk* 6,27 f.). Dem Richten und Verurteilen stellt Jesus die Vergebung entgegen: „Verurteilt nicht, dann werdet auch ihr nicht verurteilt werden. Erlasst einander die Schuld, dann wird auch euch die Schuld erlassen werden“ (*Lk* 6,37). Auch von der ausschließlichen Sorge um die äußeren Dinge des Lebens soll sich der Mensch lösen, um frei zu werden für die eigentliche große Aufgabe, das Reich Gottes (vgl. *Lk* 12,31).

Solchen inneren Befreiungen dient die Sündenvergebung. Sie schafft im Menschen neue Anfänge der Freiheit. Sie ist das große, herausfordernde Geschenk Jesu und steht am Anfang der Befreiung von materieller Not und leiblichen Gebrechen. Vor der Heilung des Gelähmten sagt er zu ihm: „Deine Sünden sind dir vergeben!“ (*Lk* 5,20). Die Sünderin, die in das Haus des Pharisäers kommt und ihm die Füße salbt, sucht gerade dieses unerhörte Befreiungswort aus dem Mund Jesu: „Deine Sünden sind dir vergeben ... Geh in Frieden!“ (*Lk* 7,48.50).

Noch in der Todesnot am Kreuz hat Jesus ein Ohr für die späte Reue und die Bitte des Schächers: „Jesus, denk an mich, wenn du in dein Reich kommst.“ Jesus antwortete ihm: „Heute noch wirst du mit mir im Paradies sein“ (*Lk* 23,42 f.).

Jesus hat in seinem Reden und Tun Zeichen dafür gesetzt, dass Gott den Menschen aus all seinen lebensfeindlichen Verhältnissen befreien will. In diesen Taten erweist er sich als der bei Jesaja verkündete Retter (vgl. *Lk* 7,18 f.; 21 f.). Die Sehnsucht nach Heil und einem geglückten Leben sind nicht mehr Traum einer fernen Zukunft, sondern in der Gegenwart Jesu Realität. Mit ihm erfüllt sich, was beim Propheten Jesaja verheißen ist: Arme werden froh und Gehemmte frei, Blinde sehen eine Zukunft, Gefangene wagen einen Aufbruch in Gottes Freiheit, und Zerschlagene bekommen wieder einen aufrechten Gang (vgl. *Lk* 4,16–21). In den Dienst dieser den Menschen zugeordneten Gottherrschaft stellt Jesus sein Leben wie sein Sterben.

Jesu Tod und Auferstehung

Die Botschaft Jesu vom Heil und vom anbrechenden Gottesreich ist auf den Widerspruch der herrschenden Schicht der Gesellschaft gestoßen. „Der eigentliche Stein des Anstoßes (vgl. *Lk* 20,17–18; *Ps* 118,22) war für sie seine Rolle in der Sündenvergebung, dem göttlichen Werk schlechthin.“⁵

„Es war für die Pharisäer ein Skandal, dass Jesus mit Zöllnern und Sündern ebenso vertraut Mahl hielt (vgl. *Lk* 5,30) wie mit ihnen selbst (vgl. *Lk* 7,36; 11,37; 14,1). Gegenüber solchen, ‚die von ihrer eigenen Gerechtigkeit überzeugt waren und die anderen verachteten‘ (*Lk* 18,9) (vgl. *Joh* 7,49; 9,34), sagte Jesus: ‚Ich bin gekommen, um die Sünder zur Umkehr zu rufen, nicht die Gerechten‘ (*Lk* 5,32). Ja, er erklärte den Pharisäern gegenüber, alle seien in Sünde (vgl. *Joh* 8,33–36), und wer sich nicht als heilsbedürftig ansehe, sei mit Blindheit geschlagen (vgl. *Joh* 9,40–41).“⁶

„Vor allem aber erregte Jesus deswegen Anstoß, weil er sein barmherziges Verhalten zu den Sündern mit der Haltung Gottes diesen gegenüber gleichsetzte (vgl. *Mt* 9,13; *Hos* 6,6). Indem er sich mit Sündern zu Tische setzte (vgl. *Lk* 15,1–2), gab er sogar zu verstehen, dass er sie zum messianischen Mahl zulasse (vgl. *Lk* 15,23–32). Ganz besonders aber brachte er die religiösen Autoritäten Israels dadurch in Verlegenheit, dass er Sünden vergab. Fragten sie in ihrem Entsetzen nicht zu Recht: ‚Wer kann Sünden vergeben außer dem einen Gott?‘ (*Mk* 2,7). Entweder lästert Jesus Gott, indem er Sünden vergibt, da er sich dann als Mensch Gott gleichsetzt (vgl. *Joh* 5,18; 10,33), oder er spricht

⁵ *KKK* 587.

⁶ *KKK* 588.

die Wahrheit und seine Person vergegenwärtigt und offenbart den Namen Gottes (vgl. *Joh* 17,6.26).⁷

Jesus hat seine Botschaft und Sendung so konsequent gelebt, dass er dem drohenden Leiden und Tod weder auswich noch mit Gewalt entgegentrat. In äußerster Konsequenz nahm er das Kreuz freiwillig auf sich. Indem er die Gewalt gegen sich zuließ, zeigte er die Geltung seines Wortes und seiner Taten – sie konnten durch menschliche Gewalt nicht besiegt werden. Er erfüllte den Willen des Vaters und zeigte, wie weit die Liebe und das Erbarmen Gottes reichen – bis in die tiefsten Abgründe menschlicher Erfahrungen, bis in die Erfahrung der Verlassenheit von Gott. Durch das Kreuz offenbart Gott, dass seine Liebe zu den Menschen allumfassend und universal ist. „Diese Liebe schließt niemanden aus ... Christus (ist) ausnahmslos für alle Menschen gestorben und (es) wird keinen geben, für den er nicht gelitten hat“⁸ Sein Kreuzestod zeigt, dass es niemanden gibt, mit dem er nicht solidarisch ist.⁹

Dem, der die Liebe konsequent bis in den Tod hinein gelebt hat, bewies Gott seine Treue. Er beließ ihn nicht im Tod. Am dritten Tag weckte er ihn von den Toten auf. So setzte er die Verkündigung Jesu machtvoll ins Recht. „Die Auferstehung stellt vor allem die Bestätigung für all das dar, was Christus getan und gelehrt hat.“¹⁰

Im ganzen Leben Jesu, das der Tod am Kreuz nicht zerstören konnte, das durch die Auferstehung für immer gültig bleibt, hat Gott selbst erlösend und befreiend in der menschlichen Geschichte eingegriffen. In der Realität des Lebens Jesu, in der Lie-

⁷ KKK 589.

⁸ KKK 605.

⁹ Vgl. KKK 603.

¹⁰ KKK 651.

be, die er vor allem zu den Ausgeschlossenen und Verachteten gelehrt und praktiziert hat, ist für alle Menschen offenbar geworden, wer Gott wirklich ist: allmächtige Liebe. Im Leben Jesu hat sich diese Liebe unüberbietbar ein für alle Mal ereignet. Für die Vielen ist das Leben in Fülle aber noch ausständig. Die Glaubenden blicken vorwärts in die Zukunft. Wir haben noch etwas zu erwarten. Der umfassende Shalom, der mit der Ankündigung des Reiches Gottes verbunden ist, steht aus. Deshalb bitet die Gemeinschaft der Glaubenden in der Liturgie um das Kommen der Erlösung von dem Bösen und von allen Übeln. Aber im Geschick Jesu ist den Menschen ein Weg gewiesen. Der auferstandene Christus selbst ist Grund und Ursache unserer Hoffnung und der kommenden Auferstehung. In seinem Leben ist Realität, was für alle anderen noch ausständig ist. Weil es im Leben des Gottessohnes Realität besitzt, ist die Hoffnung auf die Auferstehung der Toten eine fest begründete Hoffnung.

1.3 Die Erwartung des endgültigen Gerichts Gottes als Ausdruck unserer Hoffnung

Das jüngste Gericht

Der zentrale Gehalt des Evangeliums als Frohbotschaft ist die Verkündigung des Erbarmens Gottes mit dem Sünder und der sündigen Welt, die Zusage der Auferstehung aus der Todverfallenheit von Sünde und Schuld und aus dem ewigen Tode. Eng verbunden damit ist die Hoffnung auf das endgültige Gericht Gottes über unsere Welt und jeden Einzelnen, wenn der Menschensohn wiederkommt. Mit dem Gebetsruf „Unser Herr, komm!“ (Maranatha) hat die Urchristenheit die Wiederkunft Christi als ein Ereignis voll Hoffnung und Freude begriffen, als den Augenblick der großen Erfüllung herbeigeseht.

Die Botschaft vom endzeitlichen Gericht Gottes hat eine starke Tröstungs- und Ermutigungskraft, auch wenn sie in der Kirche zeitweilig verdunkelt wurde als die große Abrechnung, als schreckenerregender Tag des Zornes Gottes, dem der sündige Mensch mit Angst und Grauen entgegenblickt.

Die Botschaft vom Gericht Gottes „spricht davon, dass unsere Sehnsucht nach Gerechtigkeit gerade nicht am Tode strandet, davon, dass nicht nur die Liebe, sondern auch die Gerechtigkeit stärker ist als der Tod. Es spricht schließlich von jener Gerechtigkeit schaffenden Macht Gottes, die den Tod als den Herrn über unser Gewissen entthront und die dafür bürgt, dass mit dem Tod die Herrschaft der Herren und die Knechtschaft der Knechte keineswegs besiegelt ist.“¹¹

„Und dies sollte kein Wort der Hoffnung sein?“ So fragt das Hoffnungsbekenntnis der Würzburger Synode in heutigem Verstehenshorizont die alte und neue Wahrheit der Wiederkunft Christi zum Gericht. „Dabei verschweigen wir nicht, dass die Botschaft vom Gericht Gottes auch von der Gefahr des ewigen Verderbens spricht. Sie verbietet uns, von vornherein mit einer Versöhnung und Entsöhnung für alle und für alles zu rechnen, was wir tun oder unterlassen. Gerade so greift diese Botschaft immer wieder verändernd in unser Leben ein und bringt Ernst und Dramatik in unsere geschichtliche Verantwortung.“¹²

Warten auf das Gericht Gottes bedeutet nicht ein abwartendes Verweisen auf später, sondern einen Impuls, der die gegenwärtige Existenz entscheidend bestimmen und unser Tun jetzt in die Verantwortung rufen will.

Gericht, Scheidung, Entscheidung für und gegen den Menschensohn geschieht immer schon jetzt, in unserem konkreten Leben.

¹¹ Synodenbeschluss *Unsere Hoffnung*, 4, in: *Synode I*, 1976, 92 f.

¹² *Ebd.*

Am Ende unseres Lebens wird vor dem Angesicht Gottes und in seinem Licht alles offen zutage liegen, was sich jetzt in unserem Leben, unserem Tun und Sein bildet und gestaltet, so dass unsere eigene Einsicht schließlich selber der „Urteilsspruch“ ist. Dann wird nicht nur der „gesetzwidrige Mensch allen sichtbar werden“ (2 Thess 2,8), sondern auch all die verborgene Güte, die geheime, immer neu aufbrechende Sehnsucht nach Licht, nach Heiligkeit, nach Ganzheit. Die trotz aller Enttäuschung bewahrte Bereitschaft zu vergeben, selbstlos zu schenken, die aus tiefer Mutlosigkeit und Resignation sich immer wieder mühsam erhebende Beharrlichkeit werden von innen her zu leuchten beginnen und die Narben, Wunden, den Staub und Schmutz überstrahlen.

Gott will nicht den Tod des Sünders

Der Christ kann von Sünde und Schuld nur im Blick auf die in Jesus Christus geschehende Erlösung sprechen. Er ist realistisch genug, die Abgründe der Sünde zu sehen. Aber er sieht sie im Licht der größeren Hoffnung, die uns in Jesus Christus geschenkt ist. Im Vertrauen darauf, dass Gott letztlich alles heilen wird, was verwundet ist, kann der Mensch seinem Versagen ins Auge sehen und seine Schuld aushalten.

Die Sünde hat in der Bibel weder das erste noch das letzte Wort. Der Mensch kann durch seinen Ungehorsam und seine Gewalttat zwar den Plan Gottes durchkreuzen, aber nicht Gottes Heilswillen. Dieser bleibt stärker als alle Macht der Sünde. Er ist von Anfang an wirksam. Die biblische Schöpfungsgeschichte endet nicht mit einem Straf- und Fluchwort, sondern mit einer Heilsverheißung.

Gottes gnädiges Heilshandeln an seinem Volk ist das große Thema der Offenbarung. Er bleibt ein Gott der Gerechtigkeit, aber

höher stehen seine Langmut und sein Erbarmen. Selbst die Bestrafung des Brudermörders Kain steht unter dem Gedanken der Bewahrung des Schuldigen.

Besonders im Neuen Testament kommt die frohe Botschaft von der verzeihenden Liebe Gottes zum Tragen. Gott will nicht den Tod des Sünders, sondern dass er sich bekehrt und lebt. Jesus hat die Sünde als das, was den Menschen von Gott trennt und vom Reich Gottes ausschließt, sehr ernst genommen. Das zeigt sich in der Art, wie er die Sündenvergebung als beglückende Botschaft der hereinbrechenden Gottesherrschaft verkündet. In seinem Gleichnis vom verlorenen Sohn (*Lk* 15,11–32) sehen wir, was Sünde ist: Absage an den Vater, Abkehr von Gott, dem der Mensch doch alles Gute verdankt, Elend in der Fremde fern von Gott. Der Sünder lebt in der Finsternis (vgl. *1 Joh* 1,5 f.), die Sünde führt zum Tod (vgl. *Joh* 8,24).

Jesus Christus, der selbst ohne Sünde war (vgl. *Joh* 8,46; *Hebr* 4,15; 7,26), will den Menschen von der Last der Sünde befreien. Seine Predigt beginnt mit dem Ruf zur Umkehr: „Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um und glaubt an das Evangelium!“ (*Mk* 1,14 f.). Umkehr im Sinne Jesu geschieht, indem der Mensch sich dem Evangelium zuwendet und an seine Botschaft glaubt, indem er sie als verbindliche Lebensnorm für sich übernimmt. Umkehr ist Neuorientierung, ein Umdenken, eine Neubesinnung auf ein neues Ziel hin. Das gesamte Leben soll so eine neue Ausrichtung bekommen, einen grundlegenden Wandel, der als „Wiedergeburt“ bezeichnet wird. Und das bedeutet immer die Abkehr von dem mit der Sünde begonnenen Weg.

Als Umdenken auf das Evangelium hin erhält die Umkehr ihren Platz im Gesamthorizont des Glaubens. Umkehr als Glaube bedeutet nicht einen einzelnen Akt; der Glaube als Gläubigkeit muss in einem ganzen Leben und in allen Lebensvollzügen

wachsen und reifen. Umkehr spielt überall dort eine Rolle, wo Glaube eine Rolle spielt: im Verhältnis zu Gott, im Verhältnis zum Mitmenschen und in der eigenen Lebensgestaltung.

Umkehr und Buße sind jene Vollzüge des menschlichen Lebens, in die hinein Gott den Menschen versöhnt und von Schuld befreit. Als natürliche Vollzüge vermögen sie keineswegs Gottes Gnade zu bewirken, aber seine schon immer geschenkte Gnade ersetzt nicht die Bereitschaft des Menschen, aus freiem Entschluss umzukehren, sondern verwirklicht und vollendet den Umkehrentschluss.

Es gehört wesentlich zum christlichen Gottesbild, dass Gottes Wirken und Macht in der Welt durch die Bereitschaft zur Versöhnung und Vergebung von Sünde und Schuld menschliche Wirklichkeit ändert: „Der Glaube an die göttliche Vergebung, die in den vielfältigen Formen kirchlichen Dienstes, vor allem auch in der sakramentalen Buße, ihren Ausdruck findet, führt uns nicht in die Entfremdung von uns selbst. Er schenkt die Kraft, unserer Schuld und unserem Versagen ins Auge zu sehen und unser schuldig gewordenes Leben auf eine größere, heilige Zukunft hin anzunehmen. Er macht uns frei. Er befreit uns von einer tief sitzenden, inwendig fressenden Daseinsangst, die immer neu unser menschliches Herz in sich selbst verkrümmt. Er lässt uns nicht vor dem heimlichen Argwohn kapitulieren, dass unsere Macht zu zerstören und zu erniedrigen letztlich immer größer sei als unsere Fähigkeit zu bejahen und zu lieben.“¹³

Menschliches Versagen und menschliche Schuld verlieren damit ihren Fluch, lassen den Menschen nicht in Verzweiflung sinken, sondern vermitteln Hoffnung. „Der ‚Gott unserer Hoffnung‘ ist uns nahe über dem Abgrund unserer redlich erkannten

¹³ Synodenbeschluss *Unsere Hoffnung*, a.a.O., 95.

und anerkannten Schuld als der unsere Entscheidungen Richtende und als der unsere Schuld Vergebende zugleich.¹⁴

Voraussetzung für die Vergebung der Sünde und das Wirksamwerden göttlicher Barmherzigkeit ist die innere Abkehr vom Bösen, die Rückkehr zur Gemeinschaft und immer auch zu Gottes Erlösungsangebot in Jesus Christus.

¹⁴ *Ebd.*, 94.

2. Die Adressaten der Gefängnisseelsorge

2.1 Der Dienst der Kirche am Einzelnen

Die Gefangenen

Die Gefängnisseelsorge wendet sich an Menschen, die inhaftiert sind, sei es in der Untersuchungshaft, in der Strafhaft, im Jugendstrafvollzug, im offenen Vollzug, in Sicherungsverwahrung oder in der Abschiebehaft. Es sind Menschen mit einer je eigenen Lebensgeschichte. Einen typischen Gefangenen gibt es nicht. Gefangene unterscheiden sich voneinander nach sozialer Herkunft, Staatsbürgerschaft, Berufsausbildung, familiärer Bindung, sozialer Auffälligkeit, Art der Straftat, aber auch nach ihrem Verhalten in der Anstalt sowie hinsichtlich ihrer Prognose, in Zukunft straffrei zu leben.

Eine Gruppe von Gefangenen unterscheidet sich von allen anderen: die Menschen in Abschiebehaft haben sich, anders als Strafgefangene, nicht im strafrechtlichen Sinn schuldig gemacht und sind auch nicht wie Menschen in Untersuchungshaft einer Straftat verdächtig. Grund für ihre Haft ist ausschließlich die Annahme, sie würden sich einer bevorstehenden Abschiebung durch Flucht entziehen. Ihre Situation ist aus vielen Gründen nicht vergleichbar mit der anderer Häftlinge, so dass sie in einem eigenen Anhang behandelt wird.

Allen Inhaftierten gemeinsam ist die Tatsache, dass sie sich mit ihrer Inhaftierung in einer Situation befinden, die häufig Krisen und psychische Belastungen hervorruft. Denn Inhaftierung heißt: Abgeschnittensein von der Außenwelt, herausgerissen aus der Familie, dem Freundes- und Arbeitskreis; Entmündigung, Isolation, sexuelle Not und Vereinsamung; Alleingelassensein mit

dem eigenen Versagen und der Angst vor dem Prozess, der Angst vor der Entlassung, der Angst vor der Zukunft. Bei manchen Gefangenen besteht Suizidgefahr.¹⁵

In einer spezifischen Situation befinden sich Sicherungsverwahrte, die ihre Straftat bereits verbüßt haben. Perspektiven, die ein Straftäter noch hat, fallen bei Sicherungsverwahrten fast gänzlich weg. Die Unterbringung auf unbestimmte Zeit schwächt und behindert die Motivation zu Umkehr und Neuanfang. Gefängnisseelsorge wendet sich auch an diese Menschen, die ebenso vor Gott angenommen sind und umkehren können. Auch ihre Situation wird im Anhang noch einmal eigens aufgeführt.

Die überwiegende Mehrheit der Gefangenen zeigt in der Anstalt „Wohlverhalten“ oder ist angepasst, vollzieht eine äußere Unterwerfung unter das Reglement des Vollzugs; nur wenige gelten als renitent. Oft bildet sich unter den Gefangenen eine eigene Subkultur mit ausgeprägten Unterdrückungsritualen heraus. Hinsichtlich späterer Rückfälligkeit gibt es bei vielen Gefangenen ungünstige Prognosen – diese sind je nach Deliktarten zu differenzieren. Die Wiederholungswahrscheinlichkeit ist bei Drogendelikten am höchsten, bei Tötungsdelikten vergleichsweise niedrig. Ungünstige Prognosen haben ihren Grund nicht nur im Strafgefangenen, sondern auch in der Begrenztheit therapeutischer Angebote im Vollzug und der geringer werdenden Bereitschaft des sozialen Umfelds zur Integration.

Die Erfahrungen der Haft können bereits vorhandene Problematiken verstärken und verfestigen. Viele Gefangene hatten bereits

¹⁵ Vgl. die Untersuchungen von Katharina Bennefeld-Kersten, *Kriminologischer Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Suizide in Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2000 bis 2004*. Die Untersuchung wurde für eine Arbeitsgruppe des nationalen Suizidpräventionsprogramms für Deutschland im September 2005 angefertigt.

vor der Haftzeit mit Problemen in Alltag und Beruf zu kämpfen. Durch den Justizvollzug sind derartige Schwierigkeiten nur schwer zu beheben und der Umstand der Inhaftierung kommt hinzu. Neben gesteigerter Suizidgefahr sind auch häufig Drogenprobleme zu beobachten. Oft wächst so eine wechselseitige Verstärkung von negativen Faktoren gegen die Wiedereingliederung. Auf den jeweiligen Gefangenen individuell abgestimmte Behandlungsmaßnahmen, die sich am Vollzugsziel der Resozialisierung ausrichten, tragen wesentlich zu einem humanen Justizvollzug bei. Dazu gehört auch eine menschenwürdige Unterbringung.

Gefängnisseelsorge wendet sich jedem einzelnen Menschen mit seiner je eigenen Biographie und Straftat zu. Sie identifiziert den Gefangenen nicht mit der Straftat und fixiert sich nicht auf sie. Unabhängig davon, welche Tat vorliegt – mag sie auch noch so schlimm und abstoßend sein –, besteht ihre Aufgabe in der Mitwirkung daran, dass sich der Gefangene mit diesem Geschehen auseinandersetzen und Umkehrbereitschaft entwickeln kann. „Das Bemühen, den Gefangenen zu resozialisieren, ihn wieder in die Gemeinschaft einzugliedern, sollte im Strafvollzug im Vordergrund stehen.“¹⁶ Vor diesem Hintergrund sieht es Gefängnisseelsorge auch als ihre Aufgabe an, zu konstruktiver Entlassungsvorbereitung auch im Rahmen von Vollzugslockerungen beizutragen.

Die ungestörte Religionsausübung ist grundsätzlich in jeder Lebenssituation, also auch in der Haftsituation, garantiert. Die Insassen haben aus Art. 4 GG ein verfassungsmäßiges Recht auf religiöse Betreuung unter den Bedingungen, die der Anstaltszweck zulässt. Nach §§ 53 bis 55 des Strafvollzugsgesetzes des

¹⁶ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Zur Sorge um die straffällig gewordenen Mitbürger*. Die deutschen Bischöfe Nr. 3 (Bonn 1973), 12.

Bundes sowie nach den entsprechenden Vorschriften in den Landesstrafvollzugsgesetzen, soweit solche schon erlassen wurden, hat der Gefangene ein Recht auf Zulassung der religiösen Betreuung durch einen Seelsorger und auf den Besuch des Gottesdienstes und anderer religiöser Veranstaltungen sowie auf den Besitz grundlegender religiöser Schriften und religiöser Gegenstände in angemessenem Umfang.

Viele Inhaftierte in deutschen Gefängnissen sind Angehörige anderer christlicher Kirchen (evangelisch, orthodox), anderer Religionen (z. B. Muslime) oder gehören keiner Religionsgemeinschaft an. Die katholische Gefängnisseelsorge wendet sich in erster Linie an alle Frauen und Männer katholischer Konfession. Sie ist aber selbstverständlich grundsätzlich offen und gesprächsbereit für alle gefangenen Menschen, insbesondere wenn kein Seelsorger der Konfession des Gefangenen vorhanden ist.

Familie und Angehörige

Angehörige von Inhaftierten sind oft allein gelassen mit ihren Alltagsproblemen. Die Kontaktaufnahme mit der Familie und dem sozialen Umfeld ist eine wichtige Aufgabe in der Gefängnispastoral. Denn die Tabuisierung und Verdrängung der Tatsache, dass ein Familienmitglied inhaftiert ist, potenziert die Probleme. Indem Gefängnisseelsorge die Angehörigen aufsucht, durchbricht sie Tabus, eröffnet Hilfemöglichkeiten durch das soziale Umfeld und stellt Kontakte zum Netzwerk kirchlicher Seelsorgs- und Beratungsdienste her. Häufige Themen in Gesprächen mit Familienangehörigen von Gefangenen sind auftretende Beziehungskrisen, Erziehungsprobleme bei den Kindern und eine oftmals vorhandene Finanznot. Darüber hinaus ist auch das Herstellen von Besuchskontakten zur Familie und dem sozialen Umfeld wichtig. Die durch die Gefängnisseelsorge entstandene An-

oder gar Einbindung in die Kirche sollte über die Zeit des Inhaftiertseins hinaus aufrechterhalten und gefestigt werden.

Vollzugspersonal

Jeder Gefängnisseelsorger ist auch als Seelsorger für die Bediensteten im Strafvollzug ansprechbar. Der Kontakt und die berufliche Zusammenarbeit mit einem Seelsorger wird auch von Bediensteten genutzt, um private und persönliche Lebensprobleme zu besprechen und um Rat und Hilfe zu suchen. Auch hier können die Seelsorger ihre institutionelle Einbindung in die Kirche mit ihren vielfältigen Hilfsangeboten nutzen.

Bedienstete haben eine sehr schwere Aufgabe. Ihr gerecht zu werden bringt ganz eigene Probleme mit sich. Sie sind vielen Frustrationen ausgesetzt. Oft sind sie Aggressionsobjekt der Gefangenen, gleichzeitig aber der Anstaltsleitung gegenüber verantwortlich für Ordnung und Sicherheit. Sie fungieren als „Puffer“ zwischen Anstaltsleitung und Insassen. Hier kann der Seelsorger vermittelnd wirken.

Bedienstete können eine starke Stütze für den Kontakt zwischen Seelsorgern und Gefangenen sein.

Fachdienste und Anstaltsleitung

Gefängnisseelsorge kann ihrem Auftrag nur gerecht werden, wenn sie das Vollzugsgeschehen mit bedenkt und sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die besonderen Bestimmungen einstellt, die für den Justizvollzug gelten.

Sie kann die Informationen und Erfahrungen anderer Fachdienste wie des psychologischen Dienstes und der Sozialarbeit nutzen. Sie ist jedoch nicht auf diese angewiesen – vor allem wenn es um den einzelnen Gefangenen geht.

Seelsorge hat mit der religiösen Betreuung der Gefangenen und der Verkündigung der frohen Botschaft eine spezifische Aufgabe, die sie von den Fachdiensten unterscheidet. Die kollegiale, von gegenseitiger Wertschätzung getragene Kooperation mit den Fachdiensten und der Anstaltsleitung kann das Spezifische der Gefängnispastoral unaufdringlich – und darum umso glaubwürdiger – zur Geltung kommen lassen.

2.2 Der Dienst der Kirche im Gefängnis

Die Rechtsstellung der Gefängnisseelsorge

Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 141 WRV gewährleistet den Kirchen, mithin den von ihnen beauftragten Seelsorgern, den Zutritt zu öffentlichen Anstalten. Die Anwesenheit des Gefängnisseelsorgers im Vollzug stellt die religiöse Betreuung der Gefangenen in einer besonderen Lebenssituation sicher.

Mit der Föderalismusreform gingen im Jahr 2006 zahlreiche Gesetzgebungskompetenzen vom Bund auf die Länder über, darunter auch die Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug. Seither haben bereits viele Länder eigene Strafvollzugsgesetze für die Bereiche des Erwachsenenstrafvollzuges, des Jugendstrafvollzuges, des Jugendarrestes, des Untersuchungshaftvollzuges, der Abschiebehäft¹⁷ sowie der Sicherungsverwahrung erlassen. Für diejenigen Länder, die noch keine eigenen Vollzugsgesetze beschlossen haben, gilt das Strafvollzugsgesetz des Bundes einstweilen fort. Dieses regelt jedoch lediglich den Bereich des Strafvollzuges für Erwachsene. Die Vollzugsgesetze

¹⁷ Da es sich bei Abschiebehäft nicht um Strafvollstreckung oder Strafvollzug handelt, müssen die Abschiebehäftlinge grundsätzlich getrennt von Strafgefangenen untergebracht werden, siehe hierzu das Urteil des EuGH vom 17.07.2014, Az.: C 473/13 und C 514/13.

der Länder lassen es, genauso wie das Strafvollzugsgesetz des Bundes, offen, ob die Bestellung der Seelsorger im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt oder mittels einer vertraglichen Verpflichtung erfolgt. Nach § 154 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes sowie vielen der Landesstrafvollzugsgesetze (vgl. etwa Art. 175 Abs. 1 Bayerisches Strafvollzugsgesetz, § 76 Abs. 4 Hessisches Strafvollzugsgesetz, § 16 Abs. 1 Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg) arbeiten alle im Vollzug Tätigen zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen. Damit sind auch die Gefängnisseelsorger grundsätzlich zur Zusammenarbeit und zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels verpflichtet. Eine Loyalitätspflicht gegenüber dem staatlichen Anstaltszweck obliegt jedem Anstaltsseelsorger, unabhängig von der Form der Ausgestaltung seines dienstrechtlichen Status.¹⁸

Sofern staatlich-kirchliche Vereinbarungen¹⁹ über den Status des Anstaltsseelsorgers in den Ländern existieren, legen diese fest,

¹⁸ Vgl. auch Susanne Eick-Wildgans, *Anstaltsseelsorge*, in: *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Zweiter Band, 2. Aufl. 1995, 994 (1012); Dietrich Pirson, *Die Seelsorge in staatlichen Einrichtungen als Gegenstand des Staatskirchenrechts*, in: *Essener Gespräche* 23 (1989), 4 (26); Dietrich Pirson, *Gesammelte Beiträge zum Kirchenrecht und Staatskirchenrecht*, 2. Halbband (2008), 936 (940 f.).

¹⁹ Vgl. beispielhaft das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen vom 26.02.1965 und die Vereinbarung des Freistaats Sachsen mit dem Bistum Dresden-Meißen, der Apostolischen Administratur Görlitz und dem Bischöflichen Amt Magdeburg zur Regelung der seelsorglichen Tätigkeit in den Justizvollzugsanstalten vom 15.01.1993, in der Zusammenstellung der Konkordate und der Verfassungs-, Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie eine Anzahl innerkirchlicher Bestimmungen, in: Rehborn, Günter, Rauschen, Heinz-Theo, *Katholische Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland* (Berlin 2003).

dass der Seelsorger in Fragen des Strafvollzugs der Aufsicht des Staates unterliegt, es im Übrigen jedoch bei der kirchlichen Aufsicht und Visitation bleibt.

Die unabhängige Stellung des Gefängnisseelsorgers zeigt sich auch darin, dass die Kirche für alle in ihrem Auftrag im Gefängnis tätigen Seelsorger das Seelsorgegeheimnis beansprucht. Gemäß §§ 53 Abs 1 Nr. 1, 53 a StPO haben Geistliche²⁰ und ihre Berufshelfer im strafrechtlichen Verfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger und im Rahmen eines seelsorgerischen Gesprächs²¹ anvertraut worden oder bekannt geworden ist (vgl. a. § 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO im Zivilprozess). Ferner erkennt § 139 Abs. 2 StGB für Geistliche den Vorrang des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses vor der Anzeigepflicht geplanter Straftaten nach § 138 StGB an.

In vielen Bundesländern sind Rechtsstellung und Aufgaben des Gefängnisseelsorgers auch in Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Justizministeriums festgehalten.²²

²⁰ Vgl. zum Begriff des Geistlichen im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO, BGH, Urteil vom 15.04.2010 – 4 StR 650/09 –. Danach sind Geistliche solche Personen, denen die seelsorgerische Tätigkeit von der Religionsgemeinschaft übertragen wurde und die nun ein entsprechendes Amt bekleiden. Daher können auch Laien mit entsprechender Beauftragung „Geistliche“ im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO sein.

²¹ Vgl. zur Beschränkung des Zeugnisverweigerungsrechts auf die seelsorgerischen Teile eines Gesprächs, BVerfG, Beschluss vom 27.01.2007 – 2 BvR 26/07 –. Geschützt sind danach nicht rein caritative, fürsorgerische, erzieherische oder verwaltende Tätigkeiten eines Gefängnisseelsorgers.

²² Vgl. bspw. die Verwaltungsvorschrift zu § 12 JVollzGB (VV-JVollzGB) Baden-Württemberg.

Mitwirkung an einer wertgebundenen Ausgestaltung des Strafvollzugs

Die Seelsorge im Justizvollzug bindet sich aktiv ein in das Engagement für eine sinnhafte und wertgebundene Gestaltung des Justizvollzugs. Da seelsorgliches Bemühen einerseits und Hafterfordernisse andererseits vielfach nicht deckungsgleich sind, ist die Bereitschaft zum Dialog ein wichtiges Element und gehört zum Selbstverständnis der Gefängnisseelsorge.

Seelsorge hat ihre Wurzel in der Glaubens- und Hoffnungsgeschichte der Kirche und kann allein durch ihre Anwesenheit im Gefängnis Freiräume der Vergewisserung und Reflexion über Sinn und Gestaltung des Vollzugs für alle Beteiligten schaffen.

Kirche bringt im Justizvollzug ihr Vertrauen auf den Sinn des Lebens und der Geschichte ausdrücklich zur Sprache. Sinnsuche, Sinnvergewisserung und Sinnvermittlung bedürfen der Erinnerung an die Grenzen menschlichen Vermögens und an die Verheißungs- und Hoffnungsgeschichte der jüdisch-christlichen Tradition.

Organisatorische Voraussetzungen für die Gefängnisseelsorge

Für den verfassungsrechtlich verbürgten Dienst der Kirche im Gefängnis bedarf es organisatorischer Voraussetzungen, die von Seiten des Staates zu schaffen sind, wie die Bereitstellung von geeigneten Räumen, auch eines angemessen gestalteten Raumes für den Gottesdienst, die Ermöglichung der Teilnahme der Gefangenen an den Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen der Gefängnisseelsorge sowie der Zugang des Gefängnisseelsorgers zu den Gefangenen unter Aushändigung eines eigenen Anstaltsschlüssels als unverzichtbare Grundbedingung seelsorgerlichen Handelns. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Schaffung der nötigen organisatorischen Voraussetzungen für

den Dienst der Kirche im Gefängnis darf auch dort nicht in den Hintergrund geraten, wo Haftanstalten überfüllt sind.

2.3 Der Dienst der Kirche für die Gesellschaft

Festhalten an der Schuldfähigkeit des Menschen

In unserer Gesellschaft besteht die Tendenz, Schuld wegzuerklären, zu verdrängen oder auf das juristisch Bewiesene zu reduzieren. Theologisch ist Schuld nicht erst dann gegeben, wenn ein Verstoß gegen positives Recht und formulierte Gesetze nachweisbar ist. Der Bereich der moralischen und sittlichen Verantwortung ist immer umfassender als das positive Recht – sowohl in materialer wie in formaler Hinsicht. Das Gute zu tun erschöpft sich nicht in der Einhaltung der Gesetze. Die Fähigkeit des Menschen, das Gute zu tun darf nicht darauf reduziert werden, sich dem äußeren Zwang des Gesetzes zu beugen, sondern seiner Norm, die dem Gemeinwohl und der Achtung der Menschenwürde dient, aus freiem Willen und Antrieb zu entsprechen. Das Recht kann nicht von der Moral abgekoppelt werden. Es ist aber auch von ihr zu unterscheiden, denn es kann nicht regeln und erzwingen, was allein sittlicher Verantwortung anheimgestellt ist.

Die christliche Rede von Sünde und Schuld gewinnt ihre Bedeutung vor der umfassenden sittlichen und moralischen Fähigkeit des Menschen. Sie nimmt vor allem die Freiheit des Menschen als anthropologisches Grunddatum ernst. „Denn sie wagt es, den Menschen auch noch dort in seiner Freiheit anzurufen, wo man heute vielfach nur biologische, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Zwänge am Werke sieht und wo man sich unter Be-

rufung auf diese Zwänge gerne von jeglicher Verantwortung dispensiert.“²³

Das „Christentum widersteht mit seiner Rede von Sünde und Schuld jenem heimlichen Unschuldswahn, der sich in unserer Gesellschaft ausbreitet und mit dem wir Schuld und Versagen, wenn überhaupt, immer nur bei ‚den anderen‘ suchen, bei den Feinden und Gegnern, bei der Vergangenheit, bei der Natur, bei Veranlagung und Milieu (...). Dieser heimliche Unschuldswahn betrifft auch unser zwischenmenschliches Verhalten. Er fördert nicht, er gefährdet immer mehr den verantwortlichen Umgang mit anderen Menschen. Denn er unterwirft die zwischenmenschlichen Verhältnisse dem fragwürdigen Ideal einer Freiheit, die auf die Unschuld eines naturhaften Egoismus pocht.“²⁴

Die Kirche hält an der Schuldfähigkeit des Menschen fest, an seiner Berufung zur freien, verantwortlichen und sittlichen Selbstbestimmung, seiner Befähigung, sich zu entscheiden und Verantwortung zu übernehmen, sich aber auch bei Fehlentscheidungen seiner Verantwortung bewusst zu werden.

Das schließt nicht aus, dass es gesellschaftliche Strukturen gibt, die den Menschen in eine Mittäterschaft hineinziehen und verstricken, so dass die Grenzen zwischen persönlicher Schuld und gemeinschaftlicher Mitschuld fließend werden können. Aber es gilt dem Versuch zu widerstehen, hinter einem kriminellen Geschehen nur einen in irgendeiner Weise schuldigen Mittäter, die Umwelt des Straftäters, seine Vergangenheit, seine Familie, die Strukturen der Gesellschaft oder andere Hintergründe und Ursachen zu suchen.

Die Kirche leistet einen Dienst für die Gesellschaft, indem sie an der Schuldfähigkeit des Menschen festhält. Es ist humaner,

²³ Synodenbeschluss *Unsere Hoffnung*, a.a.O., 95.

²⁴ Synodenbeschluss *Unsere Hoffnung*, a.a.O., 93.

wenn Menschen aktiv damit umgehen, schuldig werden zu können, als schuldhaftes Verhalten grundsätzlich auszuschließen. Denn dies hat oft zur Folge, dass Menschen, die ein Verbrechen begangen haben, aus der menschlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Es ist für eine Gesellschaft menschenfreundlicher, Schuld zu vergeben, als Schuld wegzuoperieren. Es ist für einen Straftäter würdevoller, für nicht wieder gutzumachende Schuld auf die Vergebung Gottes im Gericht zu hoffen, als ein auferlegtes Strafübel nur passiv an sich geschehen zu lassen.

„Uns Christen rückt die Erfahrung dieses unterschwellig grassierenden Willens zur Unschuld schließlich immer wieder vor die Gretchenfrage. Halten wir Gott vielleicht nur deswegen nicht stand, weil wir dem Abgrund unserer Schulderfahrung und unserer Verzweiflung nicht standhalten? Weil unser Bewusstsein von Unheil sich verflacht, weil wir uns die geahnte Tiefe unserer Schuld, diese ‚Transzendenz nach unten‘, verbergen?“²⁵

Durchbrechen der Mechanik des „Strafe muss sein“

Im Mittelpunkt der neutestamentlichen Vorstellung von Gerechtigkeit und vor allem der Praxis Jesu stehen nicht Strafe, sondern Vergebung und Versöhnung. Die Botschaft des Evangeliums macht es uns zur Aufgabe, die Freiheit der Person herauszustellen und zugleich die gesellschaftliche Mechanik des „Strafe muss sein“ zu hinterfragen und zu durchbrechen. Angesichts der Bestrafung mit Freiheitsentzug sensibilisiert Seelsorge dafür, dass „es dieser Strafform im Allgemeinen nur zum Teil gelingt, dem Phänomen des Verbrechens wirksam entgegenzutreten. Ja, in

²⁵ Synodenbeschluss *Unsere Hoffnung*, a.a.O., 93 f.

manchen Fällen scheinen die Probleme, die diese Strafform erzeugt, größer zu sein als jene, die sie zu lösen versucht.²⁶

Damit stellt sie sich neurowissenschaftlichen Positionen der Gegenwart entgegen, die Strafe als einzig effektive Reaktion auf Straftaten propagieren – Strafe hier verstanden als eine Art Umprogrammierung oder Überlagerung alter Programme durch neue neuronale Mechanismen.

Dadurch wird die Notwendigkeit eines Strafgesetzbuches, das Taten verzeichnet, die gesellschaftlich nicht toleriert werden können, keinesfalls in Abrede gestellt. Keine menschliche Gemeinschaftsform kann auf Regeln und Sanktionen verzichten, die einem humanen Zusammenleben dienen. Vergemeinschaftungen müssen immer auch mit normwidrigem Verhalten von Gliedern der Gemeinschaft zurechtkommen. Doch die notwendige Allgemeinheit der dazu formulierten kulturellen Standards und justiziablen Regelwerke bringt prinzipiell die Gefahr mit sich, dem Einzelfall nicht gerecht werden zu können. Deshalb gehört das Wissen um die Gefahr, dass ein Höchstmaß an Recht Ungerechtigkeit erzeugen kann, zum philosophisch-theologischen Umgang mit den Fragen von Recht und Schuld.

Seit längerem macht sich die Tendenz breit, die damit verbundenen schwierigen Fragen von Zurechenbarkeit, Verantwortung, Freiheit, Schuld und Tragik unter dem Vorzeichen einer naturalistischen Anthropologie auf einfache Ursache-Wirkungs-Muster zu reduzieren: Maßgebliche neurowissenschaftliche Positionen der Gegenwart sehen die einzig effektive Reaktion auf Straftaten in einer konsequenten Anwendung des Prinzips von Lohn und Bestrafung. Aber so erklären sie die Idee der Resozialisierung, ja die Freiheit des Menschen letztlich zur Illusion.

²⁶ *Botschaft des Heiligen Vaters Johannes Paul II. zur Feier des Jubiläums in den Gefängnissen*, 9. Juli 2000, 8.

Eine naturalistische Anthropologie fundiert Vorstellungen von einer Null-Risiko-Gesellschaft. Die damit verbundene Vorstellung, dass es besser ist, zehn Menschen hinter Gitter zu bringen, die dort nicht hingehören, als einen in Freiheit zu lassen, der möglicherweise (wieder) zum Straftäter wird, steht in diametralem Gegensatz zum Gedanken der Gerechtigkeit als zentralem Maßstab christlicher Praxis. Sie widerspricht auch dem geltenden Recht.

Welche Herausforderungen damit verbunden sein können, kommt drastisch am Fall von Sexualstraftätern und der Frage möglicher Rückfälligkeit zur Geltung. Die Vergegenwärtigung jener Einzelperspektiven, die der Einebnung in standardisierte Lösungsmechanismen widersteht und die Person des Täters in den Blick nimmt, gehört zu den Grundaufgaben der Gefängnispastoral. Nicht zuletzt kommt dazu die kritische Wortmeldung gegen die Ritualisierungen mancher Medien, die schuldig Gewordenen zu dämonisieren und damit politisch brisante Stimmungen zu wecken. Hierbei die Opfer nicht aus dem Blick zu verlieren, gehört dabei in besonderer Weise zu den Aufgaben eines Gefängnis-seelsorgers.

Strafe als Sühne – der beste Weg zur Resozialisierung

In einer Welt, in der es Ungerechtigkeit, Sünde und Schuld gibt, kann keine Gesellschaft auf Strafe verzichten. In manchen Teilen der Öffentlichkeit wird Strafe mit Vergeltung gleichgesetzt. Der korrespondierende Begriff für ein moralisches Verständnis von Schuld ist jedoch nicht die Vergeltung, sondern die Sühne. Sühne schließt keineswegs das Erleiden eines Strafübels aus. Sie stellt die Strafe aber in den umfassenden Horizont der Versöhnung. Der Sühnegeranke geht davon aus, dass Schuld der Versöhnung bedarf. Sich um Versöhnung zu bemühen, zielt darauf ab, die gestörte Beziehung des Täters zu den Menschen, zu der

Person oder zu den Personen, denen er persönliches Leid zugefügt hat, und zu Gott wieder herzustellen. Versöhnung beinhaltet, dass Täter und Opfer einen Dialog beginnen. Die Kirche unterstützt daher ausdrücklich geeignete Formen der Versöhnung zwischen Tätern und Opfern.

Der verengte Blick auf die Bestrafung des Täters führt auch dazu, dass Hilfen für die Opfer vernachlässigt und diese oft alleingelassen werden. Die Opfer dienen nicht selten nur als Zeugen – die Tiefe ihrer wirklichen Verletzungen und ihres Leids wird so zu wenig ernst genommen. Daraus folgt auch, dass die Opferhilfe zur Heilung der personalen und sozialen Würde stärker gefördert werden muss.

Versöhnung setzt an mit Reue, d. h. mit der Einsicht in die Verantwortung und Zuständigkeit des Täters für das, was nicht hätte geschehen dürfen. Versöhnung erfordert die aktive Bereitschaft des Schuldigen zur Umkehr und Neuausrichtung des Lebens. Nur wenn der Schuldige seine Schuld selbstverantwortlich übernimmt, vermag er seine Freiheit und Möglichkeit zu entdecken, sich von ihr zu lösen und selbst den ersten Schritt zur Versöhnung zu tun.

Wenn die Schuldfrage im Horizont des Evangeliums gestellt wird, verliert sie ihren belastenden und bedrängenden Charakter; der Täter kann lernen, mit der Schuld zu leben, ohne sie zu verdrängen oder sich an sie als Normalität zu gewöhnen. Schuld verlangt Versöhnung. Besonders im Sakrament der Versöhnung ist Gott dem Täter nahe, der sich im Leben Jesu Christi offenbart hat und der wiederherzustellen vermag, was kein Mensch von sich aus wiedergutmachen kann.

Schuld erfordert Sühne, damit der Schuldige durch sie zur Befreiung vom Schuldvorwurf und zur Wiederherstellung des Friedens mit sich und seinen Mitmenschen gelangt. Eben dies ist auch der beste Weg zur Resozialisierung, dem vornehmsten Ziel

des staatlichen Strafvollzugs. Der Schuldige soll die Möglichkeit erhalten, die mit der Gemeinschaft unterbrochene Verbindung aktiv wieder aufzunehmen. Umgekehrt soll ihm von Seiten der Gemeinschaft eine Wiedereingliederung ermöglicht werden.

Resozialisierung muss den ganzen Menschen in den Blick nehmen, seine Freiheit, das Gute zu tun und seine immer gegebene Möglichkeit, darin zu fehlen. Resozialisierung bleibt eine Notwendigkeit, unabhängig davon, ob sie erfolgreich ist und gelingt. Die Kirche widersteht allen Bemühungen, die Idee der Resozialisierung auf eine Sozialtechnik zu verkürzen. Eine solche verkürzende Sicht der Resozialisierung, die meint, ohne die moralische Kompetenz des Täters auskommen zu können, entwürdigt den Strafvollzug auf das Niveau von instrumentellem Handeln.

Indem die Kirche ihr pastorales Bemühen im Gefängnis als Dienst der Versöhnung begreift, leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Resozialisierung im Strafvollzug und damit einen notwendigen Dienst für die Gesellschaft. Die Kirche unterstützt ausdrücklich Bemühungen, die darauf abzielen, bei bestimmten Delikten einen Teil oder die gesamte Gefängnisstrafe des Täters in soziale gemeinnützige Tätigkeit umzuwandeln. Auf diese Weise praktiziert der straffällig gewordene Mensch praktische Versöhnungsarbeit zum Nutzen des Gemeinwohls; er wird nicht durch die Haftzeit mehr oder weniger zur Untätigkeit gezwungen und seine Resozialisierung fällt leichter.

3. Träger der Gefängnisseelsorge

3.1 Auftrag und Sendung der Kirche

Kirche – Zeichen und Werkzeug für das Heil aller Menschen

Kirche stellt keinen Selbstzweck dar. Sie verdankt sich nicht sich selbst und ist nicht ihr eigener letzter Grund. Die Kirche verweist auf Gott. Sie ist herausgerufen, ihn zu bezeugen. Es bleibt ihre vornehmste Aufgabe, den Menschen im Angesicht ihrer Hoffnungen und Ängste Gott als einen Freund des Lebens zu verkünden. Als Kirche Jesu Christi bezeugt sie Gottes Willen für das Heil aller Menschen und arbeitet in Wort und Tat an der Verwirklichung seines Heilswillens mit.

Mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil stellen wir uns dem Anspruch: „Die Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, d. h. Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“²⁷.

Seelsorge als Dienst am Menschen

Im Mittelpunkt der Seelsorge stehen der Mensch und sein Verhältnis zu Gott. „Jeder ‚einzelne‘ Mensch ist gemeint; denn jeder ist vom Geheimnis der Erlösung betroffen, mit jedem ist Christus für immer durch dieses Geheimnis verbunden. Jeder Mensch, der im Mutterschoß empfangen und von seiner Mutter in diese Welt hineingeboren wird, ist gerade wegen dieses Erlösungswerkes der Obhut der Kirche anvertraut. Ihre Sorge schaut auf den ganzen Menschen und ist ihm in einzigartiger Weise zuge-

²⁷ Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium* (LG) 1 in: Rahner/Vorgrimler, *Kleines Konzilskompendium* (Freiburg 1966), 123.

wandt. Sie kümmert sich um den Menschen in seiner individuellen, unwiederholbaren Wirklichkeit, in der unzerstörbar das Bild und Gleichnis Christi enthalten ist ... So wie dieser Mensch von Gott ‚gewollt‘ ist, wie er von Ewigkeit her von ihm ‚erwählt‘ ist, gerufen und bestimmt für die Gnade und das Heil, so ist jeder Mensch ganz ‚konkret‘, ganz ‚real‘.²⁸

Anteil am Geschick des Menschen zu nehmen, ihn ernst zu nehmen, ist die erste Aufgabe der Seelsorge. „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi. Es gibt nichts wahrhaft Menschliches, das nicht in ihren Herzen seinen Widerhall fände.“²⁹

Seelsorge gilt dem ganzen Menschen in all seinen Dimensionen, in der vollen Wahrheit seiner Existenz, dessen, was er als Person ist. „Eben dieser Mensch ist gleichsam der erste Weg, den die Kirche bei der Erfüllung ihrer Aufgabe beschreiten muss, er ist der erste und vorzügliche Weg der Kirche, den Christus selbst erschlossen hat ...“³⁰ Indem Seelsorge sich dem Menschen zuwendet, lässt sie die Menschenfreundlichkeit Gottes selbst deutlich und spürbar werden.

„Was soll ich dir tun?“ (*Mk* 10,51). – Die Frage Jesu an den blinden Bartimäus spiegelt den innersten Grund seelsorgerlichen Handelns wider. In Jesus Christus sucht Gott den Menschen. Seelsorge, der Dienst am anderen, lebt aus der eigenen Betroffenheit, dass Gott den Menschen ruft. So wird seelsorgerliches Handeln zur Reaktion und zur Antwort auf Gottes Handeln und

²⁸ Papst Johannes Paul II., Enzyklika *Redemptor hominis* (1979), 13.

²⁹ Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, 1, in: Rahner/Vorgrimler, *ebd.*, 449.

³⁰ Papst Johannes Paul II., Enzyklika *Redemptor hominis* (1979), 14.

Anruf an jeden einzelnen Menschen. In der Nachfolge Jesu Christi sind die Kirche als Ganze und ihre Glieder aufgerufen, den Menschen zu suchen, ihm zuzuhören und ihm Gottes gutes Wort von der Erlösung und Befreiung zu sagen. In der gemeinsamen und lebendigen Feier der Liturgie, der missionarischen Verkündigung des Wortes Gottes und in der liebevollen und barmherzigen Zuwendung zu den Armen und Bedrängten aller Art geschieht christliche Pastoral.

Gefängnisseelsorge als pastorales Handeln der Kirche

Gefängnisseelsorge gründet in dem Auftrag, der der Kirche vorgegeben ist: dem Menschen die froh machende und heilende Botschaft von Gott durch das Zeugnis des Lebens und das Wort (LG 33) zu verkünden und erfahrbar zu machen: die Botschaft vom kommenden Gottesreich, von der Versöhnung mit Gott und den Menschen, von der Vergebung der Sünden.

Gefängnisseelsorge stellt einen Teilbereich der kirchlichen Seelsorge dar und ist ihrem Grundauftrag verpflichtet, dem Herrn Jesus Christus in seiner Sendung zu helfen, dass die Menschen „das Leben haben und es in Fülle haben“ (Joh 10,10).

Das verheißene Leben in Fülle ereignet sich anfanghaft schon jetzt in Verkündigung, in tätiger Nächstenliebe und in der Feier der Sakramente. In den Sakramenten und im Gottesdienst schenkt Gott sich uns Menschen mit dem, was er vor all unserem eigenen Bemühen schon für uns getan hat; zugleich erweist er sich immer wieder neu als treuer, solidarischer Gott, dem wir für seine Diakonia, seinen Dienst an uns, danken. In der Verkündigung und Katechese erschließt er sich und ist mit all seinem Wirken durch die Geschichte hindurch gegenwärtig. In der konkreten Zuwendung zu den Menschen, besonders denen in Not und Bedrängnis, wird Gottes Diakonia leibhaftig spür- und er-

fahrbar; sie wird so zum Zeichen für den „neuen Himmel und die neue Erde“ (*Offb* 21,1).

Der besondere Auftrag der Gefängnisseelsorge aus dem Evangelium

Für Jesus, der sich vom Vater gesandt weiß, den Gefangenen die Freiheit zu verkünden (*Lk* 4,18–19), ist es besonders wichtig, sich gerade ihnen zuzuwenden. Jesus schenkte seine Liebe, seine Sorge und sein Erbarmen den Armen, Kranken und Außenseitern. Er wies seine Jünger an, ebenso zu handeln. So steht beim Evangelisten Matthäus das Kriterium der Beurteilung der Menschen am Jüngsten Tag: „Ich war im Gefängnis, und ihr habt mich besucht“ (*Mt* 25,36). Christus verstärkt diese Aussage mit der Feststellung: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan. Und was ihr für einen dieser Geringsten nicht getan habt, das habt ihr auch mir nicht getan“ (*Mt* 25,40.45). Das Wort in der Rede vom Weltgericht ist Maßstab und Bezugspunkt für den Umgang mit Gefangenen in der christlichen Tradition von den Anfängen bis heute.

Gefängnisseelsorge als Dienst der Versöhnung

Gefängnisseelsorge findet ihr geistliches Richtmaß in der Aussage, in die der Apostel Paulus im 2. Korintherbrief sein eigenes apostolisches Handeln bringt: „Wir bitten an Christi statt: Lasst euch mit Gott versöhnen“ (*2 Kor* 5,20).

Versöhnung ist das Werk Jesu Christi im Neuen Testament, Versöhnung ist der Auftrag Jesu Christi an den Seelsorger im Umgang mit den Menschen im Justizvollzug. Versöhnen heißt heilen, heil machen, was un-heil ist. Durch seinen Dienst der Versöhnung wird der Seelsorger zum „Werkzeug“ der Kirche, zum „Werkzeug“ Gottes und dabei auch zum „Werkzeug“ der Gesellschaft.

Versöhnen, lateinisch „reconciliare“, meint: wieder in die Gemeinschaft aufnehmen. So wie Christus uns mit Gott versöhnt hat, wir wieder in seine Gemeinschaft aufgenommen wurden, so soll der straffällig gewordene Mensch wieder in die Gemeinschaft aufgenommen werden, versöhnt werden mit den Menschen und mit Gott.

Die Seelsorge eröffnet den Menschen im Gefängnis Räume, in denen sie Gott, ihrem Schöpfer und Erlöser, gegenüber treten können. Sie treten ein in eine Beziehung zu einem personalen transzendenten Du. In der Erfahrung des bleibenden „Gewollt- und Geliebtseins“ wird es ihnen möglich, die Angst zu überwinden, dass sie mit der Schuld jegliche Daseinsberechtigung verloren haben. Das ist die Voraussetzung dafür, dass Menschen ihre Schuld anerkennen können.

Es geht der Seelsorge vorrangig darum, Liebe erfahrbar zu machen, so wie im Gleichnis vom verlorenen Sohn (vgl. *Lk* 15,11–32) einem Menschen Gottes Liebe begegnet, die allem Eingeständnis von Schuld zuvorkommt. Seelsorge will Menschen ermutigen und – nicht selten erstmals – dazu befähigen, sich als Subjekte bewusst zu werden, die im Wissen um den Eigenwert ihrer Person ihre Biographie samt ihren Verwerfungen annehmen und Umkehr wagen können.

Gefängnisseelsorge ist ein Ort der Hoffnung. Seelsorge zielt auf mehr, als Menschen mit ihren Fähigkeiten zu bewirken vermögen. In ihrem Handeln geht sie mit den Menschen dem kommenden Herrn entgegen, der erfüllen wird, was Menschen aus den Tiefen ihres Herzens ersehnen. Diese Hoffnung ist keine bloße Phantasie oder Einbildung. Sie hat ihren Grund im Leben und Geschick Jesu. Weil in ihm Gott selbst in die Geschichte eingegriffen hat, ist das Ereignis seines Lebens der geschichtliche Grund christlicher Hoffnung.

Die auf Jesus Christus gegründete Hoffnung vermag dem Leben und Arbeiten im Gefängnis eine Sinnperspektive zu eröffnen. So wird eine Arbeit an der Resozialisierung sinnvoll, auch wenn sie keine kurzfristigen und messbaren Ergebnisse zeitigt.

3.2 Die ganze Kirche als Trägerin der Gefängnisseelsorge

Trägerin der Seelsorge im Gefängnis ist die Kirche als ganze und jeder einzelne Gläubige je nach seinen geistgewirkten Gaben und seiner Sendung.

Seelsorge im Gefängnis als kategorialer Teilbereich kirchlichen Dienstes ist zuerst gemeinsame Aufgabe der Gläubigen. Zu dieser und anderen gemeinsamen Aufgaben ist jeder aufgrund von Taufe und Firmung berufen. Zu einem wirksamen Engagement in der Gefängnisseelsorge müssen Kenntnisse und eine gewisse Vertrautheit mit diesem Lebensbereich hinzutreten. Dann können Gläubige mit Menschen im Gefängnis Etappen ihres Lebensweges mitgehen, gemeinsam mit ihnen nach der Deutung des Lebens aus dem Glauben fragen, Rechenschaft geben über ihre Hoffnung und den Glauben der Kirche bekennen.

Wie in jeder differenzierten Seelsorge bedarf es des guten und vertrauensvollen Zusammenwirkens der ehrenamtlichen, nebenberuflichen und hauptberuflichen Seelsorger.

Die Verantwortung der Pfarrgemeinde

Befindet sich ein Gefängnis in der Nähe einer Kirche, in der sich die Gemeinde zur Eucharistie versammelt, dann darf sich die Gemeinde nicht ihrer Verantwortung für die Begleitung und Betreuung der inhaftierten Männer und Frauen und für den Kontakt zur Anstalt und ihren Bediensteten entziehen.

In den Gemeinden sollen Angehörige von Straftätern ihren Platz haben und normalen und alltäglichen Umgang miteinander erleben können.

Oft sind Gemeindemitglieder in unterschiedlichen Berufen in Justizvollzugsanstalten tätig. Manche engagieren sich in der Gemeinde; manche stellen ihre berufliche Tätigkeit unter den Segen Gottes. Auch durch die Gewissenhaftigkeit, mit der sie ihren Beruf ausüben, ist die Kirche in gewisser Weise im Gefängnis präsent.

Die Gemeinden haben ihre Bedeutung für die Bemühungen um Wiedereingliederung der aus der Haft Entlassenen in das normale gesellschaftliche Leben. Die deutschen Bischöfe haben sich im Jahr 1973 mit dem Aufruf „Zur Sorge um die straffällig gewordenen Mitbürger“³¹ an alle Seelsorger und alle Gemeinden gewandt und diesbezügliche Maßnahmen empfohlen. Die Integration von Straftentlassenen muss schon vor dem Entlassetermin beginnen und soll auch das soziale Umfeld, vor allem das der Familien, berücksichtigen. Erhält eine Pfarrei Kenntnis von der Inhaftierung eines Gemeindemitgliedes, übernimmt sie die Betreuung des Gefangenen, die auf folgende Weise geschehen kann:

- Verbindung mit dem Gefangenen durch Briefwechsel oder Besuch,
- Übersendung von Nachrichten und Informationen aus dem Leben der Pfarrei (Pfarrbrief, Kirchenzeitung),
- Kontaktaufnahme zu den Strafanstalten durch katholische Gruppen und Organisationen (Gesprächsrunden, Fortbildungskurse),

³¹ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Zur Sorge um die straffällig gewordenen Mitbürger*. Die deutschen Bischöfe Nr. 3 (Bonn 1973).

- Betreuung und Beratung der Angehörigen durch die entsprechenden Dienste der Caritas,
- Hilfe zur Bereinigung von Spannungen zwischen dem Gefangenen und seinen Angehörigen, Hilfe zur Aussöhnung in ihren Familien,
- Hilfe bei der Entlassungsvorbereitung (Arbeit und Unterkunft) in Zusammenarbeit mit dem Anstaltsseelsorger und anderen Vereinigungen der Straffälligenhilfe,
- Hilfe nach der Entlassung durch Hausbesuche und Beratung bei auftretenden Schwierigkeiten.

Sorgen und Anliegen der Inhaftierten und der Bediensteten sollten im Gottesdienst und im Bittgebet der Pfarrgemeinde ihren Platz haben. Gottesdienste und Begegnung im Gefängnis fördern und vertiefen die Verbindung von „drinnen“ und „draußen“. Hier können sich Gemeindemitglieder je nach Begabung und Interesse engagieren und einbringen (z. B. Chor, Musikgruppe, Organist).

Bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für das Gefängnis und die Familien der Gefangenen werden die Gemeinden mit den evangelischen Gemeinden zusammenarbeiten.

Ehrenamtliche Helfer

Der Ausbau und die Organisation eines Besuchsdienstes und eines Helferkreises, der von der hauptberuflichen Seelsorge in der Anstalt unterstützt wird, ist ein deutlicher Akzent in der Vielfalt gemeindlicher Aktivitäten. Dabei ist eine gute und gelingende Zusammenarbeit der Gefängnisseelsorge und der Pfarrseelsorge wichtig. Für Hauptberufliche und Ehrenamtliche in der Seelsorge gilt auch hier die „kooperative Pastoral“.

In den Bundesländern, in denen die Aufgabe der Bewährungshilfe ehrenamtlichen Kräften übertragen wird, können engagierte Christen sich zur Verfügung stellen und darin ein Zeugnis für die Diakonie der Kirche ablegen. Dazu sollten sie auf den entsprechenden Ebenen der Diözesen unterstützt werden.

Die Mitarbeit bei Gruppenveranstaltungen der Gefängnisseelsorge (Bibelarbeit, Gesprächsgruppen, kreatives Malen und Gestalten, Musik u. a.) bietet weitere Möglichkeiten für die Mitarbeit von Ehrenamtlichen aus der Pfarrgemeinde. Die Versendung von Weihnachts- oder Geburtstagsgrüßen an inhaftierte Gemeindemitglieder ist ein Zeichen der Verbundenheit. Vielleicht eröffnet auch die zunächst ungewohnte Frage nach dem, was die Gefangenen für die Gemeinde „tun“ können, eine neue Blickrichtung für die gegenseitige Verantwortung der Gemeindemitglieder „drinnen“ und „draußen“.

Auch beim Aufbau von ehrenamtlichen Helfergruppen ist das Zusammenwirken mit gleich gerichteten Initiativen im Raum der evangelischen Kirche selbstverständlich.

Diakonische Fachdienste

Neben der konkreten und tatkräftigen Hilfe und Unterstützung für Gefangene und ihre Familien sind für das Zusammenleben der Menschen allgemeine und grundsätzliche Maßnahmen nötig und unverzichtbar, um Straffälligkeit und Kriminalität wirksam zu bewältigen.

Finanzielle Zuwendungen für Hilfsbedürftige und ein Netz von Beratungsstellen vermindern das Risiko des Zerbrechens von Familien und unterstützen das partnerschaftliche Zusammenle-

ben in der Ehe. Professionelle Dienste des Caritasverbandes³² und des Diakonischen Werkes bieten vielfältige Hilfen an und brauchen finanzielle und aktive Unterstützung. Ebenso benötigen Initiativen und Vereine der Straffälligenhilfe öffentliche Hilfe und Ermutigung.

Qualifizierte Männer und Frauen, die sich als Bedienstete im Justizvollzug um die Inhaftierten kümmern, sind eine notwendige Voraussetzung auf dem Weg zur Resozialisierung. Wohnung und Arbeit sind unverzichtbar, um nach der Haftentlassung wieder Tritt zu fassen. Bewährungshelfer beugen der Versuchung eines Rückfalls vor.

Professionelle diakonische Fachdienste sind Teil des pastoralen Wirkens der Kirche. In der Vernetzung mit allen kirchlichen Diensten gewinnen sie ihre spezifische Kirchlichkeit. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen und freiwilligen Mitarbeitern aus Gemeinden, Verbänden und Gruppen.

Besondere Bedeutung kommt einer kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit zur Überwindung von Vorurteilen gegenüber Gefangenen und Straftlassenen zu. Auch die theologische Auseinandersetzung mit Schuld, Sühne und Vergebung in der Bildungsarbeit und in der Verkündigung ist eine Hilfe auf dem Weg zu einem humanen Justizvollzug.

³² Siehe hier auch die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe als Facharbeitsgemeinschaft in der verbandlichen Caritas, deren Mitglieder katholische Träger der Straffälligenhilfe sind (nähere Informationen unter www.kags.de).

3.3 Das Wirken des kirchlichen Amtes

Vom Bischof beauftragte Gefängnisseelsorger

Zur Erfüllung ihres seelsorglichen Auftrags beauftragt der Ortsbischof unter Berücksichtigung der einschlägigen konkordatarären und länderrechtlichen Bestimmungen haupt- und nebenamtliche Seelsorger mit dem Dienst der Gefängnisseelsorge.

Der Gefängnisseelsorger ist in der Anstalt eingebunden in den Kreis der im Vollzug beschäftigten Mitarbeiter und verpflichtet, mit allen anderen Vollzugsbediensteten zusammenzuarbeiten und daran mitzuwirken, die Aufgaben des Vollzugs zu erfüllen. Besondere Bedeutung hat die vertrauensvolle Kooperation mit den evangelischen Kolleginnen und Kollegen.³³ Der katholische Gefängnisseelsorger bleibt aber seiner Kirche verpflichtet, die auch die Dienstaufsicht in seelsorglichen Angelegenheiten hat.

Im Blick auf den gemeinsamen Seelsorgeauftrag sind Priester, Diakone, Ordensleute und Laien als hauptberufliche Gefängnisseelsorger untereinander gleichrangig. Taufe und Firmung befähigen alle Christen dazu, die Kirche im Gefängnis erfahrbar zu machen und die frohe Botschaft in ihrem Handeln zu bezeugen. Die Beauftragung macht diese Befähigung ausdrücklich und weist die Beauftragten gegenüber staatlichen Stellen als rechtmäßige Vertreter der Kirche aus.

Die Beauftragten werden die seelsorgliche Begleitung der am Justizvollzug beteiligten Personen entsprechend ihrer Fähigkeiten und der Erfordernisse am Ort als Verkündigung, Diakonie

³³ Siehe hierzu auch: Kirchenamt im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hg.): *Strafe: Tor zur Versöhnung? Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug* (Gütersloh 1990).

und Spiritualität profilieren. Dabei greifen sie auch auf den Schatz der nichtsakramentalen liturgischen Formen und Symbole zurück.

So wie die Kirche in der Eucharistie das Zentrum und den Höhepunkt ihres Wirkens erfährt und feiert, sind Verkündigung und Diakonie aufs Innigste mit der Eucharistie verbunden.

Die Eucharistie kann nur gefeiert werden, wenn ihr ein geweihter Priester vorsteht. Gefängnisseelsorger, die Laien sind, brauchen für ihren Dienst die Gemeinschaft mit einem Priester – sei es, dass dieser im Gefängnis die Sakramente spendet und das priesterliche Amt repräsentiert, sei es, dass er außerhalb des Gefängnisses seine Aufgaben wahrnimmt, aber als Bezugspunkt und Ansprechpartner der Gefängnisseelsorge zur Verfügung steht.

In der gegenseitigen Zuordnung der verschiedenen beauftragten Dienste, die durch ihre menschliche, geistliche und fachliche Kompetenz ausgewiesen und vom Bischof gesendet sein müssen, ist es sinnvoll, von dem gemeinsamen Auftrag der seelsorglichen Begleitung auszugehen, zu dem auch die speziellen priesterlichen Dienste gehören. Die Verschiedenheit der Dienste bildet eine positive Möglichkeit, den einen Auftrag in seiner Differenziertheit und seinem Reichtum zu verwirklichen.

Das Gefängnis ist ein Lebensraum, insofern dort Menschen leben und dort auch einen gemeinsamen Weg gehen, sei es als Inhaftierte, sei es als Beamte oder Angestellte in den verschiedenen Diensten. Innerhalb dieses Lebensraumes bilden vor allem die Gefangenen durch die Initiative der Seelsorge Gruppen. Sie versammeln sich zum Gespräch, zum Hören des Wortes Gottes und zum Gebet. So wird mitten im Gefängnis der Herr gegenwärtig, auch wenn diese Gruppen im Gefängnis keine Gemeinde im kirchenrechtlichen Sinn bilden. Das Bewusstsein der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, die sich vor allem außerhalb

der Gefängnismauern vollzieht, macht die Mauern durchlässig und schafft Verbindungen und Kontakte. Gruppen können im Gefängnis ihrerseits einen Beitrag für das Leben der Pfarrei leisten, weil sie Gemeinschaften von Gläubigen in der Pfarrei sind.³⁴

Die Teilnahme an der Feier der Sakramente durch geweihte Amtsträger muss prinzipiell für alle am Justizvollzug beteiligten Personengruppen möglich sein. Mit den Gefangenen soll regelmäßig die Eucharistie im Gefängnis gefeiert werden.

Die Seelsorge im Gefängnis stellt für die dort pastoral Tätigen eine besondere Herausforderung dar. Das Gefängnis ist ein Ort, an dem Spannungen zwischen kirchlichen und staatlichen Anforderungen, zwischen verschiedenen Personengruppen, zwischen Erwartungen und Realität besonders deutlich erfahren werden. Deshalb ist theologische Kompetenz und eine angemessene Zusatzausbildung notwendig. Diese Aus- und Fortbildung wird durch die Katholische Gefängnisseelsorge in Deutschland im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz für alle in den Diözesen mit der Gefängnisseelsorge Beauftragten angeboten. Während ihrer Tätigkeit sollen die beauftragten Mitarbeiter in der Gefängnisseelsorge regelmäßige Supervision und gezielte Fortbildungsmöglichkeiten erhalten.

³⁴ Vgl. *Codex Iuris Canonici* (CIC 1983), can 564–572.

4. Wege und Methoden

4.1 Diakonie

Diakonie als Erkennungsmelodie christlichen und pastoralen Handelns

Grundlegend für die Sendung der Kirche ist die Tatsache, dass Gottes Sinnen und Trachten der Mensch und sein Heil ist. Jesus von Nazaret ist in seinem Leben und Sterben, in Wort und Tun Verkündigung des Heils, das Gott den Menschen zusagt und erschließt. „Er ist die menschengewordene Barmherzigkeit und Caritas Gottes zu uns Menschen, zu unserer Welt.“³⁵

Für-sein, Pro-Existenz, Solidarität bis in den Tod, Option für die Schwachen, Diakonie im Sinne von Dienersein – das sind fundamentale Wesenszüge Gottes, das ist der das Leben Jesu prägende Geist, das ist die Erkennungsmelodie der christlichen Gemeinschaft. Alles Tun der Kirche soll ein Dienst sein – ein Dienst für Gott und die Menschen, der vom Dienst Gottes getragen und ermöglicht wird. In der Diakonie im umfassenden Sinne vollzieht die Kirche den heilenden Dienst Christi nach und mit.

Christliche Diakonie lebt nicht isoliert von der Verkündigung und dem Gottesdienst der Christen. Wie Glaube und Liebe untrennbar zusammengehören und der Glaube in der tätigen Liebe lebendig wird, so gehört zu jeder Pastoral immer auch solche Dienstbereitschaft. Der Liebesdienst, die Diakonie schafft häufig erst die Voraussetzung dafür, dass das Wort Gottes an-

³⁵ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Caritas als Lebensvollzug der Kirche und als verbandliches Engagement in Kirche und Gesellschaft*. Die deutschen Bischöfe Nr. 64 (Bonn 1999), 9.

kommt. Diakonie selbst ist Verkündigung, und Verkündigung ist Diakonie.

Diakonisches Handeln im Gefängnis hat viele Gesichter

Seelsorge im Gefängnis sucht die Alltäglichkeiten des Lebens in Gefangenschaft mit einzubeziehen. Probleme und Konflikte, denen die Inhaftierten in der konkreten Haftsituation ausgesetzt sind oder die ihr Fehlverhalten ausgelöst haben, müssen aufgearbeitet werden. Dazu gehört große Gesprächsbereitschaft seitens der Mitarbeiter in der Seelsorge, vor allem aber die Anerkennung der Gefangenen als Subjekte und die Stärkung ihrer Persönlichkeit. Gefängnisseelsorge setzt auf die Fähigkeiten und Ressourcen, die, vielleicht verschüttet und verborgen, in jedem Geschöpf Gottes vorhanden sind. In diesem Sinne hat jeder Gefangene die Begabung, selbst Subjekt des diakonischen Handelns der Kirche zu werden. Gefängnisseelsorge entwickelt Formen der Diakonie, in denen die Gefangenen „in Projekte der Solidarität und Nächstenliebe“ einbezogen werden. „Das wird dazu beitragen, ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu beschleunigen, während es gleichzeitig dem Gefängnismilieu wieder mehr Lebensqualität verleiht.“³⁶

Zum diakonischen Handeln gehören konkrete Hilfen, um die sich die Gefängnisseelsorge in Absprache mit dem Sozialdienst bemüht. Aber auch die Vermittlung in Konflikten, das Ansprechen konkreter Missstände oder das Eintreten für Rechte von Gefangenen gegenüber der Anstaltsleitung gehören dazu.

Die Seelsorge ist bestrebt, den Kontakt zwischen drinnen und draußen, zur Familie und dem sozialen Umfeld nicht abreißen zu lassen. Dazu gehören das Einbeziehen ehrenamtlicher Voll-

³⁶ *Botschaft des Heiligen Vaters Johannes Paul II. zur Feier des Jubiläums in den Gefängnissen*, 9. Juli 2000, 11.

zugshelfer; das Einladen von Gruppen aus den Gemeinden; Besuche von Gefangenen in Gemeinden, Schulklassen; Begleitung bei Ausgängen und Urlauben; Kontakte zur Entlassenhilfe der Kirchen und ähnliches mehr. Hier kommt der Seelsorge ihre Einbindung in den institutionellen Rahmen der Kirche mit ihrer Vielfalt von Gruppen, Veranstaltungen und Hilfsangeboten zugute.

Das Gespräch unter vier Augen als Wegbegleitung

Das Gespräch ist die Voraussetzung und der Einstieg für jede Seelsorge. Hier kann der Gefangene in einem geschützten Raum den Seelsorger unter vier Augen sprechen.

Die Gesprächskontakte zu einzelnen Gefangenen unterscheiden sich in Häufigkeit, Dauer und Intensität. Bei vielen bleibt es beim einmaligen oder bei einem sporadischen Kontakt. Manche Gefangene suchen in besonderen Krisensituationen für eine Phase intensivere Begleitung. Im Einzelfall kann es notwendig sein und ist es möglich, Partner, Kinder oder Eltern in eine seelsorgliche Begleitung einzubeziehen.

Die Themen, mit denen Gefangene zum Seelsorger kommen, sind vielfältig: In der Zeit der Untersuchungshaft, in der der Inhaftierte auf seinen Prozess wartet, steht die Verarbeitung der Trennungen, des Schocks und der bevorstehende Prozess im Vordergrund. Unklar ist, welche Strafe ihn erwartet und ob er überhaupt verurteilt wird; damit verbunden bleibt seine persönliche Zukunft völlig ungewiss. Ungeklärt sind manchmal auch die persönlichen und sozialen Beziehungen. Der Seelsorger kann in dieser Zeit ein wichtiger Partner sein, um die Ängste und seelischen Nöte auszusprechen.

In der Zeit der Strafhaft sind die Begegnungen und Gespräche von der verhängten Strafe, der Dauer des Freiheitsentzugs be-

stimmt. Seelsorgliche Begleitung in dieser Zeit ist geprägt von Tataufarbeitung, Schuldbewältigung und Resozialisierungsbestrebungen, die der Betroffene unternimmt.

Dienst an der menschlichen Würde

Das Besondere der Seelsorge im Justizvollzug gegenüber anderen Einrichtungen und gegenüber der gemeindlichen Seelsorge besteht darin, dass sie diese Aufgabe an Menschen wahrnimmt, die nach rechtskräftigem Urteil in schwerwiegender Weise schuldig geworden sind und dafür mit dem Entzug der Freiheit bestraft werden.

Mit der Inhaftierung, die den schuldig Gewordenen von der übrigen Gesellschaft isoliert, ist zugleich ein Urteil ausgesprochen, das ihn in vielfältiger Weise stigmatisiert und seine Schuld als ein ihn von anderen Menschen unterscheidendes Kriterium in den Mittelpunkt rückt: Er ist Straftäter, sie ist Straftäterin. Die immer neue Festlegung auf die begangene Straftat setzt die Selbstachtung in der Haft herab. Auch bringt die Haftsituation die Gefahr mit sich, den Einzelnen in seiner Persönlichkeit zu beeinträchtigen, indem sie ihn vieler Möglichkeiten beraubt.

Hier kann die Seelsorge ihr aus den vielen Geschichten der Bibel gespeistes religiöses Wissen einbringen, dass der Mensch seinen Wert nicht durch Leistung und Taten gewinnt, sondern seine unverlierbare Würde als Ebenbild Gottes hat.

Die Routine des Anstaltsalltags birgt die Gefahr, dass unterschiedliche Formen der Gewalt – nicht zuletzt die strukturelle Gewalt – das Miteinander zwischen Inhaftierten und Bediensteten belasten. Gravierend sind die Schikanen und die gewalttätigen Übergriffe von Gefangenen gegen schwächere Mithäftlinge. Der Seelsorger ist durch sein Amt verpflichtet, sich als Fürsprecher der Schwächeren für Gerechtigkeit im Vollzug einzu-

setzen. Dieser Dienst an der Humanität ist ein Zeugnis für den Glauben an die von Gott geschenkte Würde eines jeden Menschen.

Hilfestellung, die Haftzeit nicht als verlorene Zeit zu erleben

Wer im Gefängnis sitzt, denkt mit Bedauern oder mit Reue an die Tage zurück, da er frei war. Es fällt ihm oft schwer, die Zeit zu ertragen, die nicht zu vergehen scheint. Für das menschliche Bedürfnis selbst in dieser schwierigen Situation zu einem inneren Gleichgewicht zu gelangen, kann die Seelsorge eine Hilfe sein, indem sie daran erinnert, dass die Zeit Gott gehört. Sie kann helfen, nicht einfach zu leben, als wäre die Zeit hoffnungslos entzogen. Auch die im Gefängnis zugebrachte Zeit ist Gottes Zeit und soll als solche gelebt werden. Es ist eine Zeit, die man Gott widmen kann – als Gelegenheit zur Sühne und zum Glauben.

Bei allen Einschränkungen darf der Gefangene daran denken, dass vor Gott andere Maßstäbe gelten. Jeder ist vor Gott er selbst, sein Bild und Gleichnis. Jeder ist aufgerufen, seine Zeit auf die des barmherzigen Gottes einzustellen, der jeden auf seinem Weg zum Heil begleitet.

4.2 Verkündigung

Zeugnis ohne Worte

Der Glaube lebt „in Gesichtern“. Christliche Glaubenserfahrung ist Berührung mit dem Nächsten. Erst erfahrbarer Glaube wird überzeugender Glaube sein. Dabei ist das diakonische Handeln für die Kirche von besonderer Relevanz. Der selbstlose Dienst

für die anderen bildet die wesentliche Quelle der Glaubwürdigkeit der Kirche, ein „Zeugnis ohne Worte“.³⁷

Von der Liebe Gottes zu erzählen, setzt Liebe voraus. Das Modell ist Jesus selbst: Er wandte sich dem Menschen, der in Not war, zu, half ihm, richtete ihn auf, ermahnte ihn zur Umkehr und zum Glauben an seine Botschaft.

Alfred Delp sagt: „Es wird kein Mensch mehr an die Botschaft vom Heil und Heiland glauben, solange wir uns nicht blutig geschunden haben im Dienst des physisch, psychisch, sozial, wirtschaftlich, sittlich oder sonst wie kranken Menschen. Rückkehr in die Diakonie habe ich gesagt, damit meine ich das Sich-Gesellen zum Menschen in allen seinen Situationen mit der Absicht, sie ihn meistern zu helfen, ohne anschließend irgendwo eine Spalte oder Sparte auszufüllen. Damit meine ich das Nachgehen und Nachwandern auch in die äußersten Verlorenheiten und Verstiegenheiten des Menschen, um bei ihm zu sein. Genau und gerade dann, wenn Verlorenheit und Verstiegenheit ihn umgeben.“³⁸

Rückkehr in die Diakonie meint die Hoffnung auf eine neue Aktualisierung der Gottesbeziehung. Es geht um die Überwindung von selbstzerstörerischer Aggression und Gewalt durch einen sinnstiftenden Glauben. Der Mensch, der sich in Grenzsituationen von Menschen und von Gott geliebt weiß und nicht „in die eiskalte Leere“ eines entgötterten Himmels schaut, findet zu sich und zum Anderen zurück und wird fähig, den Hass,

³⁷ Papst Paul VI., Apostolisches Schreiben über die Evangelisierung in der Welt von heute *Evangelii Nuntiandi*, 21: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 2 (Bonn 1975).

³⁸ Alfred Delp, *Das Schicksal der Kirchen*, in: Ders., *Gesammelte Schriften*. Bd. IV, hg. von Roman Bleistein (Frankfurt 1984), 318–323, hier 319 f.

der aus ihm selber kommt und der ihm von anderen entgegenschlägt zu überwinden.

Den Glauben vorschlagen

In der Verkündigung des Evangeliums geht es um das Leben des Menschen und um seine Wahrheit, von der Geburt bis zum Tod und über den Tod hinaus. In unserer Zeit nehmen wir eine abnehmende Kirchlichkeit wahr und werden gleichzeitig Zeugen des Phänomens wachsender Religiosität, insbesondere auch im Gefängnis. Gerade diese Beobachtung lädt dazu ein, mutig und unbefangen das Religiöse wieder zu entdecken und zur Sprache zu bringen.

Nicht selten machen Wendepunkte im Leben eines Menschen für religiöse Erfahrungen empfänglich. Im Leben des Gefangenen sind es Erfahrungen von Versagen, Schuld, Trauer und Existenznot. Diese Erfahrungen gilt es aufzugreifen. Die Verkündigung wird die Zustimmung des Herzens bei den Gefangenen nur erreichen, wenn sie solche Wendepunkte und Krisensituationen deuten hilft.

Es gehört zu den positiven Erlebnissen der Gefängnisseelsorge, dass Gefangene ansprechbar und innerlich aufnahmebereit für religiöse Erfahrungen sind. Die Gestaltung der Gottesdienste und die besondere Ansprache bei der Predigt können große innere Resonanz auslösen. Sie sind oft der Anstoß für ein tiefergehendes Gespräch mit dem Seelsorger bis hin zu einer Versöhnung mit Gott und den Menschen in der sakramentalen Beichte.

Im Mittelpunkt der Verkündigung steht die Botschaft von der umfassenden Liebe und dem Erbarmen Gottes. Die Zusage, dass alle Schuld Vergebung finden kann, klingt für Straftäter, die angesichts ihrer Tat überzeugt sind, dass ihnen niemals und

von niemand das Geschehene vergeben werden kann, weit öfter als Außenstehende denken, unvorstellbar. Die Aufgabe des Seelsorgers besteht darin, den Straftäter behutsam für den Gedanken eines Neuanfangs im Horizont des Geschehenen ansprechbar zu machen. Da der Gefangene von sich aus oft unfähig ist, dieses Ziel anzugehen, muss ihm der Seelsorger dabei Hilfe gewähren. Er begleitet den Gefangenen bei der „Bekehrung des Herzens“ und der „inneren Buße“, die eine radikale Neuausrichtung des ganzen Lebens bedeutet und nach sichtbaren Zeichen verlangt.³⁹

Ein Ort der Verkündigung im Gefängnis ist neben dem sonntäglichen Gottesdienst der Glaubens- und Bibelkreis. Hier besteht die Möglichkeit zum Dialog. Die Menschen können zu Wort kommen, ihre Fragen und Bedenken anbringen und den Glauben vertiefen.

4.3 Liturgie und Sakramente

So unmittelbar und augenscheinlich das diakonische Handeln den Dienst des Gefängnisseelsorgers im Gefängnisalltag bestimmen, so wenig rückt die liturgische Dimension pastoralen Handelns an den Rand. Liturgisches Geschehen und insbesondere die Feier der Sakramente bilden auch Inseln ästhetischen Erlebens in der nüchternen Lebenswelt des Vollzugs.

Der Gefangene hat ein Recht auf freie Religionsausübung. Er hat das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses teilzunehmen. Gottesdienste sind für viele Inhaftierte ein Höhepunkt im routinemäßigen Ablauf des Vollzugs. Hier ergibt sich die Möglichkeit, zur Ruhe zu kommen, durchzuatmen, sich zu besinnen. Dabei spielt

³⁹ Vgl. KKK 1430 f.

die Nähe des Seelsorgers zu den Teilnehmern des Gottesdienstes und der Teilnehmer untereinander eine große Rolle.

Im gottesdienstlichen Geschehen wird öffentlich, was die Botschaft der Bibel für die Gefangenen und für das Selbstverständnis der Seelsorge ist: Die Gefangenen sind von Gott angenommen und eingeladen, Gottesdienstgemeinde zu sein, zu singen, zu beten und auf die biblische Botschaft zu hören und die Gegenwart des auferstandenen Christus inmitten seiner Gemeinde in der Eucharistie zu feiern. Die Begegnung mit dem Auferstandenen bedeutet Befreiung von Sünde und Schuld. „In der Feier der Versöhnung wird das Geschenk des Auferstandenen an seine Jünger am Osterabend weitergegeben (vgl. *Joh 20,19–23*).“⁴⁰ Bei der Feier der Eucharistie ist die Heilung von Leib und Seele zwar eine wichtige Bedeutungsebene; sie ist aber zugleich mit anderen Bedeutungen der Eucharistie verwoben und tritt nicht in jeder Feier voll hervor.

Die Feier des Sakraments der Versöhnung, die eine liturgische im vollen Sinne des Wortes ist, ist hingegen ausdrücklich auf die Umkehr des Menschen in der Situation der Schuld und die Versöhnung durch Gott mit der Kirche konzentriert. „In der Feier des Sakramentes der Versöhnung stehen einzelne Christen zu ihrer Lebenswahrheit. Sie bekennen persönlich die Kluft zu ihrer Taufberufung und empfangen auf das Bekenntnis ihrer konkreten Situation mit ihrer einzigartigen Geschichte hin die sakramentale Lossprechung, d. h. die ausdrückliche und wirksame Zusage der Versöhnung aus der Treue Gottes zu ihrer Taufe.“⁴¹ Das Sakrament der Buße und Versöhnung soll nicht als Belastung empfunden werden, sondern das schöpferische Wunder der

⁴⁰ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Umkehr und Versöhnung im Leben der Kirche. Orientierungen zur Bußpastoral*. Die deutschen Bischöfe Nr. 58 (Bonn 1997), 52.

⁴¹ *Ebd.*, 50.

Treue Gottes zu den Menschen soll neu bewusst, gefeiert und an den Menschen zur Wirkung gebracht werden.⁴²

Die liturgische Feier bietet die Möglichkeit, die Menschen durch Worte, Gesten und sinnfällige Zeichen auf das anzusprechen, was sie – oft unter dem Deckmantel vorgeschützter Emotionslosigkeit – heimlich in ihrer Seele bewegt.

Wenn die liturgische Versammlung selbst und die in ihr verwendeten Worte und Zeichen, Gesten und Riten dem Glauben wirksam dienen sollen, müssen sie die Situation der Glaubenden berücksichtigen. Nicht wenige Gefangene, die am Gottesdienst teilnehmen, suchen nach dem Glauben, zweifeln aber gleichzeitig oder sind unsicher. So fordern die unterschiedlichen Situationen auf dem Weg zum Glauben und in den Phasen seines Vollzugs vielfältige und verschiedene Arten gottesdienstlicher Zusammenkünfte.

Die rechte Feier der Sakramente, namentlich der Eucharistie, unter diesen Voraussetzungen verlangt den Handelnden sehr viel ab. Sie müssen in den liturgischen Handlungen unter Anwesenheit von Angehörigen nicht-christlicher Religionen und Menschen ohne religiöses Bekenntnis Wort und Zeichen so gestalten, dass sich den Außenstehenden etwas von der Würde des Geschehens erschließt und dass die ihren Glauben ausdrückenden Menschen die tröstende Zusage des menschenfreundlichen Gottes spüren.⁴³

⁴² Vgl. *ebd.*, 52.

⁴³ Zur einladenden und missionarischen Dimension der Liturgie siehe: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Pastorales Schreiben Mitte und Höhepunkt des ganzen Lebens der christlichen Gemeinde. Impulse für eine lebendige Feier der Liturgie*. Die deutschen Bischöfe Nr. 74 (Bonn 2003).

Schluss

„Nicht menschliches Tun bewirkt den Durchbruch der Gnade. Allein Gottes freies Handeln kann das Menschenherz gewinnen. Aber es ist sicher auch richtig, dass das Handeln der Kirche und damit aller Getauften den Raum bereiten kann, dass Gottes Einladung angenommen wird. Dabei brauchen Christen sich nicht zu ängstigen im Blick auf die eigene Schwäche, Unvollkommenheit und ihr Verzagtsein. Wichtig ist, dass sie zum Zeugnis des Wortes und der Tat die Zustimmung ihres eigenen Herzens geben. Wie im Gleichnis vom Sämann beschrieben, wird eine Haltung der Großzügigkeit dazu beitragen, die frohe Botschaft unverkrampft und freimütig weiterzusagen.“⁴⁴

⁴⁴ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): „*Zeit zur Aussaat*“ *Missionarisch Kirche sein*. Die deutschen Bischöfe Nr. 68 (Bonn 2000), 24.

Anhang

Die besondere Situation der Abschiebehäftlinge

Es gibt eine Gruppe von Gefangenen, deren Lage in mehrfacher Hinsicht besonders belastend ist: Menschen in Abschiebehaft.

Die Seelsorge in der Abschiebehaft muss *Anwaltschaft für Menschenwürde und Humanität* sein. Nach wie vor gültig ist die Feststellung der Deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahr 1995: „Mit großer Sorge beobachten wir die Tendenz, dass Abschiebehaft zu schnell, zu häufig und zu lange beantragt und verhängt wird, sodass für die Betroffenen oft ausweglose Situationen entstehen bis hin zur Gefahr von Verzweiflungstaten. Die Bedingungen, unter denen zurzeit Abschiebehaft praktiziert wird, müssen dringend überprüft und verbessert werden.“ Die Kirche weiß sich deshalb in der Pflicht, entschieden anwaltschaftlich für die Menschen in Abschiebehaft einzutreten

Menschen in Abschiebehaft haben sich, anders als Strafgefangene, nicht im strafrechtlichen Sinn schuldig gemacht. Sie sind auch keiner Straftat verdächtig (Untersuchungshaft). Die gesetzliche Grundlage der Abschiebehaft liegt vielmehr ausschließlich in der Annahme, die Inhaftierten würden sich einer bevorstehenden Abschiebung durch Flucht entziehen. Das gilt auch für die Fälle, in denen Abschiebehaft im Anschluss an eine Strafhaft angeordnet wird. Bei der Abschiebehaft handelt es sich also um eine reine *Verwaltungshaft* – eine Haft zur Durchsetzung eines Verwaltungsaktes, nämlich der Ausweisung. Meist handelt es sich dabei um die sogenannte Sicherungshaft, die bei Vorliegen sehr allgemeiner Haftgründe angeordnet werden kann.

Zuständig für die Durchführung der Abschiebehäftlinge sind die Bundesländer. Einige haben dazu eigene Hafteinrichtungen geschaffen – so beispielsweise Berlin, Schleswig-Holstein (Rendsburg) oder Nordrhein-Westfalen (Büren). Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17.07.2014⁴⁵ dürfen Abschiebehäftlinge in Deutschland nicht mehr zusammen mit Strafgefangenen untergebracht werden. Die Situation der Abschiebehäftlinge stellt sich allerdings nach wie vor als sehr schwierig dar, diese Häftlinge befinden sich in einer besonders hilflosen Lage:

- Ihnen ist keine Teilnahme an Resozialisierungs- und Bildungsmaßnahmen möglich, da ihre Integration in die Gesellschaft gerade nicht gewünscht ist.⁴⁶ In den Anstalten, in denen nunmehr Abschiebehäftlinge vollzogen wird, sind zwar Freizeitaktivitäten nicht verboten, sie werden aber auch nicht angeboten oder gefördert. Vor allem bei einer längeren Haftdauer kann es so zu einem Mangel an sinnvollen Beschäftigungsmöglichkeiten kommen, der nur schwer erträglich ist.
- Hinzu kommt die große Angst vor einer ungewissen (oder nur allzu gewissen) schlimmen Situation, die sie nach der Abschiebung im Herkunftsland oder dem zuständigen EU-Mitgliedstaat erwartet.
- Nicht zuletzt wegen ihrer Sprachprobleme haben Abschiebehäftlinge auch erhebliche Schwierigkeiten, das komplizierte Ausländerrecht zu verstehen. Sie begreifen deshalb oft nicht, weshalb sie abgeschoben werden sollen bzw. warum sie sich in Haft befinden.

⁴⁵ Urteil v. 17.07.2014, Az.: C 473/13.

⁴⁶ Eine Integration wird zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Betracht gezogen, da die Abschiebung ins Heimatland oder die Rückführung in einen anderen EU-Mitgliedstaat unmittelbar bevorsteht.

- Anders als Untersuchungs- oder Strafgefangenen wird ihnen bei Mittellosigkeit kein Pflichtverteidiger beigeordnet. Sofern nicht auf andere Weise die Finanzierung des Anwalts gesichert wird (etwa durch Rechtshilfefonds), sind die Abschiebegefangenen ohne juristischen Beistand.
- Höchst problematisch ist auch die Tatsache, dass mitunter Minderjährige und Mütter von kleinen Kindern in Abschiebehaft genommen werden.

Schon im Alten Testament ist die Sorge um die Fremden eines der zentralen Gebote Gottes. Das Neue Testament erhebt die Liebe zum Fremden sogar zum grenzüberwindenden Gebot.⁴⁷ Die Kirche weiß sich gerade auch von diesen Geboten herausgefordert, wenn sie sich in der Seelsorge für Gefangene auch der Menschen in Abschiebehaft annimmt.⁴⁸

Die Seelsorger müssen den Abschiebehäftlingen vor allem vermitteln, dass sie Menschen mit eigener Würde und eigenem Wert sind, auch wenn ihr Aufenthalt in Deutschland beendet werden muss und sie buchstäblich „abgeschoben“ werden. Hier geht es nicht um den Umgang mit Schuld, sondern um die Begleitung in einer Situation, die oft subjektiv als ungerecht empfunden wird. „Warum bin ich eigentlich hier? Ich habe doch nichts verbochen!“, wird immer wieder gefragt.

⁴⁷ Vgl. dazu ausführlich das Gemeinsame Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht: „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“ Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland. Gemeinsame Texte Nr. 12 (Bonn/Frankfurt/Hannover 1997).

⁴⁸ Vgl. dazu auch weiter oben Kapitel 3.1.

Die Sorge der Kirche um die Abschiebehäftlinge kann auf verschiedene Weise zum Ausdruck kommen, beispielsweise durch eine eigene Beauftragung für diese Seelsorge. Wertvolle Beiträge in der Begleitung von Abschiebehäftlingen können auch Besuchsdienste leisten, die durch Pfarrgemeinden und freiwillige Helfer organisiert werden. Soweit möglich sollte dieses ehrenamtliche Engagement mit den kirchlichen Fachdiensten, z. B. mit dem Rechtsberaternetz der Caritas, verknüpft werden. So können sich persönliche Ansprache und fachliche Begleitung sinnvoll ergänzen.

Das pastorale Handeln der Kirche in dieser schwierigen menschlichen Situation zeigt sich auch an der Mitwirkung in der Abschiebungsbeobachtung. An einigen Flughäfen und in einigen Städten ist die Abschiebungsbeobachtung inzwischen eingerichtet. Ihre Kernaufgabe ist, sich für die Wahrung der Menschenwürde während des Abschiebungsvollzugs einzusetzen und auf vermeintliche oder offensichtliche Verfahrensfehler aufmerksam zu machen.

Die besondere Situation der Sicherungsverwahrten

Eine weitere Gruppe von Menschen, die sich in einer besonders belastenden Situation befinden, sind die Sicherungsverwahrten. Sie haben ihre Strafe bereits verbüßt und befinden sich aufgrund gerichtlicher Anordnung gemäß §§ 66 ff. StGB in Sicherungsverwahrung bzw. im Maßregelvollzug. Es handelt sich um eine Personengruppe, die schwere Straftaten begangen hat. Grund für ihren Verbleib in der Obhut des Staates auch nach Verbüßung der Strafe ist ihre prognostizierte hohe Gefährlichkeit für die Allgemeinheit. Die Sicherungsverwahrung war in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts beinahe zum Erliegen

gekommen.⁴⁹ Im Jahr 1996 gab es nur noch knapp 176 Verwahrte⁵⁰ in ganz Deutschland;⁵¹ doch einige sexuell motivierte Tötungsdelikte an Kindern führten dazu, dass ein Umdenken stattfand. Innerhalb kürzester Zeit kam es zu drastischen Verschärfungen bezüglich der Gesetzeslage des Maßregelvollzugs und des Strafvollzugs. So stieg die Zahl der Verwahrten stetig an, sodass sich bis zum Jahr 2014 schon 512 Verwahrte⁵² in deutschen Gefängnissen befanden.

Die Situation von Menschen in Sicherungsverwahrung war bisher von einer großen Perspektivlosigkeit geprägt. Nach der bisherigen Rechtslage war die Ausgestaltung der Haftbedingungen in der Sicherungsverwahrung kaum von jener der Strafhaft zu unterscheiden. Die Sicherungsverwahrten unterlagen zudem, was die Bedingungen ihrer Unterbringung angingen, im Wesentlichen denselben Beschränkungen wie die Strafgefangenen – etwa was Besuchskontakte, Freigänge, Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten anging. Die Frage der Fortdauer der Sicherungsverwahrung wurde nur in relativ großen Abständen überprüft.

⁴⁹ Bartsch, Tillmann: *Verfassungsgerichtlicher Anspruch und Vollzugswirklichkeit – Ergebnisse einer empirischen Studie zum Vollzug der Sicherungsverwahrung*, in: *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik* 6 (2008), 280–293, hier 281.

⁵⁰ Vgl. hierzu: Rechtspflege. Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres. Stichtag 30. November 2014. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2015, 7. Zum Stichtag am 30. November 2014 befanden sich 511 Männer und eine Frau in der Sicherungsverwahrung.

⁵¹ Statistisches Bundesamt (Hg.): *Fachserie 10 Reihe 4.1, Rechtspflege Strafvollzug – Demografische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum 31.3.* – (Wiesbaden 1992), 208.

⁵² Vgl. Fußnote 50.

Immer mehr Sicherungsverwahrte blieben bis zu ihrem Tod in der Unterbringung.

Sowohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte⁵³ als auch das Bundesverfassungsgericht⁵⁴ hielten die bisherige Rechtslage für einen Verstoß gegen die Rechte der Unterbrachten. Es wurde insbesondere gefordert, dass der präventive Charakter der Sicherungsverwahrung in der Form der Unterbringung deutlich werden müsse, dazu sei ein deutlicher Abstand zu den Bedingungen der Strafhaft erforderlich. Die tatsächliche Sicherungsverwahrung müsse die letzte Option sein, schon während der Strafhaft müssten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um eine Sicherungsverwahrung zu verhindern. Zudem müsse den Menschen eine wirkliche Perspektive auf Wiedererlangung ihrer Freiheit gegeben werden. Dies sollte insbesondere durch eine Verstärkung von Therapieangeboten, eine engmaschige Überprüfung der Notwendigkeit der Fortdauer der Sicherungsverwahrung und eine gezielte Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit geschehen, was z. B. eine großzügige Ermöglichung sozialer und familiärer Kontakte voraussetzt.⁵⁵ Bund und Länder haben mittlerweile die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anordnung und den Vollzug der Sicherungsverwahrung entsprechend geändert. So wurde die Möglichkeit der Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung eingeschränkt, die Überprüfung der Sicherungsverwahrung erfolgt nunmehr jährlich, und die Vorschriften zur Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung wurden entsprechend der Vorgaben ausgestaltet.⁵⁶

⁵³ EGMR Urteil vom 17.12.2009, Nr. 19359/04 – EuGRZ 10, 25 ff.

⁵⁴ BVerfG, Urteil vom 04.05.2011 – 2 BvR 2365/09 – NJW 2011, 1981 ff.

⁵⁵ Der Vollzug ist deshalb so weit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, § 66c Abs. 1 Nr. 2a StGB.

⁵⁶ §§ 66 b, c und § 67 e StGB.

Die geforderte, klare Abgrenzung vom Strafvollzug ist allerdings noch nicht flächendeckend umgesetzt.⁵⁷ Und auch andere Probleme des Sicherungsgewahrsams sind weiterhin existent. So wird das Leben der Betroffenen von Perspektivlosigkeit dominiert: Als potentiell gefährliche Rückfalltäter haben sie kaum eine reelle Chance auf Entlassung. Die jährliche Überprüfung⁵⁸ der Aufrechterhaltung der Sicherungsverwahrung jedes Einzelnen kann aber auch dazu führen, dass bei Nichtentlassung jedes Jahr neu die Hoffnung auf Freiheit zerschlagen wird, was im Laufe der Zeit unweigerlich zu Resignation führt.

Somit bleibt das wohl größte Problem der Sicherungsverwahrung – das Dilemma zwischen Freiheit und Sicherheit – bestehen und ist auch nicht aufzuheben: Denn das Recht des Einzelnen auf Freiheit steht in diesen Fällen dem Recht und dem Wunsch der Allgemeinheit nach Sicherheit diametral entgegen. Dieser Widerspruch ist nicht aufzulösen, die Abschaffung der Sicherungsverwahrung will und kann von niemandem verantwortet werden.⁵⁹

Auftrag der Kirche ist es, sich diesem Problem zu stellen. Zu ihren Aufgaben gehört es, gesellschaftliche Strukturen kritisch zu hinterfragen; insbesondere da, wo es um den Wert und die Würde des Menschen geht. Denn „Wert und Würde des Menschen bestimmen sich letztlich nicht aus seinen Funktionen,

⁵⁷ Hier spielen zum einen finanziell-ökonomische Gründe eine Rolle, zum anderen aber auch Fragen der Praktikabilität. Gerade im Frauenvollzug stellt die geringe Anzahl von verwahrten Frauen in der SV eine große Herausforderung dar. Denn eine direkte Anbindung z. B. an die Behandlungs- und Freizeitangebote der Strafgefangenen ist häufig nicht zu umgehen.

⁵⁸ Vgl. §67a–e StGB.

⁵⁹ Stratenschulte, Eckard: *Freiheit oder Sicherheit – Dilemma oder falscher Gegensatz?* in: <http://www.bpb.de/internationales/europa/europa-kontrovers/38185/einleitung> [22.11.2010], zuletzt geprüft am 06.02.2014.

Leistungen, Verdiensten oder aufgrund bestimmter Eigenschaften, schon gar nicht nach individuellem oder sozialem Nutzen und Interesse“.⁶⁰ So gehört es zur Pflicht jedes einzelnen Christen, die Stimme zu erheben, besonders für diejenigen, deren eigene nicht gehört wird.

Aus diesem Grund ist die Betreuung der Sicherungsverwahrten in besonderer Weise Aufgabe der Seelsorger in den Justizvollzugsanstalten. Trotzdem darf die Kirche nicht in blauäugiger Naivität agieren: Die unbedingte Wahrung der Menschenwürde steht auf der einen Seite, doch darf der Schutz des Einzelnen in der Gesellschaft nicht außer Acht gelassen werden. Daraus ergibt sich ein Dilemma, das prekärer kaum sein kann. Was tun mit den Menschen, die straffällig geworden sind und deren Rückfall mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Eine letztbegründende Antwort hierzu lässt sich wohl kaum finden, doch bleibt zu sagen, dass es Aufgabe kirchlichen Handelns ist, jeglicher Form der Exklusion wachsam entgegenzustehen. Aufgabe der Seelsorge ist es dann, die Menschen in Sicherungsverwahrung, die vermeintlich perspektivlos sind und kaum Möglichkeit auf einen Neuanfang haben, zu einem Neubeginn zu motivieren und gerade aufgrund der vermeintlichen Chancenlosigkeit den Weg des Glaubens anzubieten. Auch wenn die weltlichen Instanzen eine Umkehr zu verweigern scheinen, kann ein Weg mit Gott dazu verhelfen sich innerlich vom Bösen abzuwenden und Perspektiven zu sehen, wo zunächst keine zu sein scheinen. Annahme der eigenen Schuld und Reue, verbunden mit einer inneren Einsicht der begangenen Tat, sind Grundvoraussetzungen dafür, diesen Weg zu gehen. Dieser kann gemein-

⁶⁰ *Gott ist ein Freund des Lebens. Herausforderungen und Aufgaben beim Schutz des Lebens.* Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz (Trier 1989), 42.

sam mit dem Seelsorger besprochen werden. Somit ist ein Leben in Sicherungsverwahrung durchaus, trotz aller determinierenden Einflüsse von außen, ein Leben, das es sich zu leben lohnt, voller Hoffnung auf Gott.

Die Pflicht der Kirche, in göttlichem Auftrag zu handeln, manifestiert sich auf verschiedene Weisen. Unter anderem ließen sich ehrenamtliche Helfer einsetzen, die Besuchsdienste leisten und den Betroffenen das Gefühl geben, trotz aller Schwächen und begangenem Unrecht akzeptiert zu sein, sodass diese ihre eigene Biografie besser annehmen können. Die Seelsorger können zur Aufrechterhaltung oder zum Neuaufbau eines – wenn auch eingeschränkten – sozialen Lebens beitragen und die vollzugsöffnenden Maßnahmen (Freigänge, Entlassungsvorbereitung)⁶¹ unterstützend begleiten. Eine Entlassung ist nicht immer möglich, doch der Humanitätsanspruch darf unter keinen Umständen gefährdet werden. Dafür steht die Kirche und mit ihr jene, die von ihr zum Dienst am Menschen berufen sind und in christlichem Auftrag handeln. Somit wird dem Anspruch des Evangeliums nachgekommen, Freiheit in Unfreiheit zu verkünden.

⁶¹ § 66c Abs. 1 Nr. 3 StGB.